LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

LWL - Bau- und Liegenschaftsbetrieb
Warendorfer Str. 24 48145 Münster E-Mail: blb@lwl.org

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

LWL-Klinik Herten
für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatische Medizin

Bebauungsplan Nr. 161 Westfälisches Landeskrankenhaus Herten - 1. Änderung Gerontopsychiatrisches Zentrum

ASP - Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I

Dipl.Ingenieur Ulrich Schultewolter

Haus- Droste- Weg 1, 48291 Telgte
Telefon 02504 5488
Email: info@schultewolter.com
Landschaftsarchitekt-schultewolter.de

Stand 05.04.2023

1.0 Vorbemerkungen 3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung 3
1.2 Lage im Raum 5
1.3 Rechtliche Rahmenbedingungen 6
1.4 Beschreibung des Untersuchungsgebietes 7
1.5 Beschreibung des Vorhabens 12

2.0 Planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet 13
2.1 Ausschluss nicht zu betrachtender Arten 16
2.1.1Säugetiere 17
2.1.2 Vögel 19
2.1.3 Kreuzkröte 23
2.2 Potenziell vorkommende Planungsrelevante Arten 23
2.2.1 Girlitz 23
2.2.2 Kleinspecht 24
2.2.3 Kuckuck 26
2.2.4 Nachtigall 27
2.2.5 Gartenrotschwanz 28
2.2.6 Feldsperling 29

3.0 Betroffenheitsanalyse 31
3.1 Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) 31
3.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 2 BNatSchG) 32
3.3 Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 3 BNatSchG) 33
3.4 Maßnahmen des Artenschutzes 35

4.0 Schlussteil 38
4.1 Überschlägige Prognose der Betroffenheit i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG 38
4.2 Resümee 40

5.0 Literatur 41

Anhang 1

Tabelle der erfassten Bestandsbäume im Bereich LWL Klinik Herten

Anhang 2

Übersichtplan Bestandsbäume im Bereich LWL Klinik Herten

1.0 Vorbemerkungen

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 161 ist die bauliche Erweiterung des aus den Jahren 1981-1984 stammenden Westfälischen Landeskrankenhaus Herten, Zentrum für Psychiatrie, beabsichtigt. Allgemein wird die Sicherung der Zukunftsfähigkeit des »Westfälischen Landeskrankenhauses Herten« angestrebt. Moderne Krankenhausstandards und steigende Patientenzahlen erfordern den Ausbau des Behandlungsangebotes im Bereich der Gerontopsychiatrie und der Psychosomatischen Medizin. Hierzu sollen Erweiterungsmöglichkeiten im nord-westlichen Grundstücksbereich zum Bau eines Gerontopsychiatrischen Zentrums geschaffen werden. Die bisherige Nutzung der betreffenden Fläche als Parkplatzanlage wird dazu in Teilen aufgegeben. Der Standort des geplanten Gerontopsychiatrischen Zentrums ist dort auf den westlichen Teilbereichen vorgesehen. Die verbleibenden Parkplatzflächen werden in diesem Zuge umstrukturiert. Der gültige Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Herten weist am westlichen Stadtrand im Bereich des Schlosses Herten eine Fläche für den Gemeinbedarf - Sondergebiet als Klinikgelände - aus. Das Umfeld ist durch die Bereiche des Schloss Herten und dem umgebenden Freiraum als Grünflächen dargestellt. Ebenso existiert für den Bereich des Westfälischen Landeskrankenhauses der Bebauungsplanes Nr. 161 der Stadt Herten. Dieser soll für den Planbereich geändert werden. Der betreffende Vorhabenstandort liegt derzeit nur zum Teil im räumlichen Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 161. Die betreffende Fläche ist im Bebauungsplan Nr. 161 als Fläche für Stellplätze festgesetzt. Die im Zuge der Neubebauung geplante Umstrukturierung der bestehenden Parkplatzanlage ist nicht durch den Bebauungsplan Nr. 161 abgedeckt. Auch die geplante Bebauung, mit einer bis zu viergeschossige Bebauung ist durch den bestehenden Bebauungsplan nicht abgedeckt. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist es daher nunmehr erforderlich, den Bebauungsplan Nr. 161 »Westfälisches Landeskrankenhaus Herten« - 1. Änderung: Gerontopsychiatrisches Zentrum aufzustellen. Eine Artenschutzprüfung ist gem. der VV Artenschutz sowie der Handlungsempfehlung zum „Arten schutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums durchzuführen. Hierzu ist der Artenbestand im Plangebiet und dessen Umfeld zu erfassen und hinsichtlich des Quartierpotenzial zu prüfen.

Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um die in der nachfolgenden Übersicht dargestellten Flächen in der Gemarkung Herten, Gemeinde Herten mit einer Gesamtgröße von rund 39850 qm mit der Adresse „Im Schloßpark 20“.
Zur Erlangung einer entsprechenden Genehmigung ist der Artenschutz im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Betrachtung beizubringen. Danach sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften

des § 44 BNatSchG, die unmittelbar gelten, zu berücksichtigen. So ist nach diesen Bestimmungen eine Artenschutzprüfung (ASP) als eigenständiges Verfahren durchzuführen, wobei im vorliegenden Fall zunächst die Artenschutzvorprüfung (ASVP) zur Anwendung kommt.
Vor diesem Hintergrund ist das Büro für Landschaftsarchitektur Schultewolter aus Telgte beauftragt worden entsprechende Unterlagen zu erarbeiten.

Abbildung 1: Planungsbereiches / Detailfläche mit 500 m Betrachtungsraum (Tim-online, 2022)

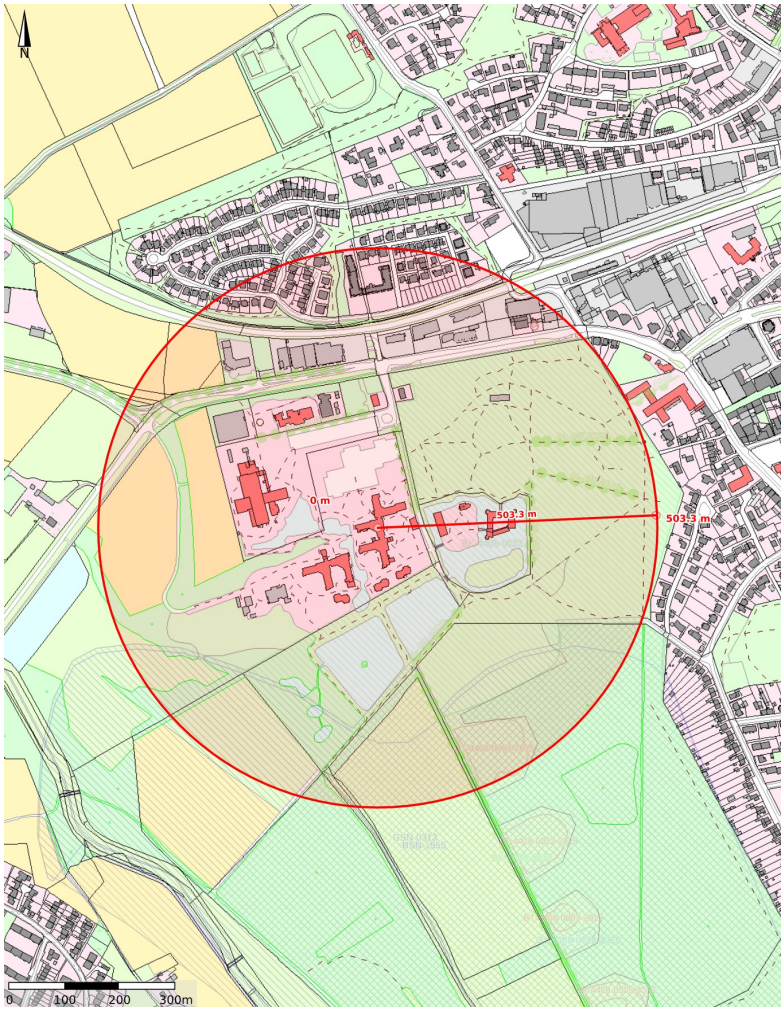

Abbildung 2: Luftbild und Abgrenzung der Planfläche (Tim-online, 2022)

Die Planfläche kann über den Kreuzungsbereich der Straße L 622 „Reeser Weg“ bzw. L 624 „Hertener Straße“ über die Straße „Im Schlosspark“, die bereits heute als Erschließung für den Klinikbereich genutzt wird, erschlossen werden. Die Erschließung ist daher ausreichend gesichert.

1.2 Lage im Raum

Das unmittelbare Umfeld des Plangebiets ist von einer lockeren Bebauung mit überwiegend Einzelbauten die im wesentlichen als Klinikgebäude genutzt werden sowie Park- und Freiflächen gekennzeichnet. Die Gebäude nördlich des Plangebiets sind sechs- bis achtgeschossig, die Klinikgebäude westlich davon verfügen über bis zu neun Geschosse. Westlich des Plangebietes ist das St. Elisabethkrankenhaus mit umliegenden Parkplatz- und Freiflächen gelegen. In nördlicher Richtung grenzen Parkplatzflächen dieses Krankenhauses an das Plangebiet an, an die sich weitere zum Krankenhaus gehörende Gebäude sowie das St. Elisabeth-Pflegezentrum anschließen. Östlich von dieser Bebauung befindet sich darüber hinaus eine Musikschule. Im Osten grenzt das Plange-

biet an die Parkflächen des Schlossparks Herten mit dem Schloss Herten. Dieses rund 30 ha große Areal ist als englischer Landschaftsgarten von weitläufigen Grünflächen und Gewässerstrukturen gekennzeichnet. Diese setzen sich im Süden des Plangebietes fort. Dort schließen sich zwei Teiche des Schlossgeländes sowie ein Landschaftsschutzgebiet an. Der Schlosspark geht nach Süden hin in den etwa 200 ha großen Schlosswald über, der bis an die südliche Stadtgrenze Hertens reicht. Das Schloss Herten selbst ist ein denkmalgeschütztes, barockes Wasserschloss aus dem 14. Jahrhundert. Es gehört zur LWL-Klinik Herten und beherbergt die Tagesklinik für Psychosomatische Medizin und Räume für die Sport- und Bewegungstherapie sowie für die Theatertherapie. In Teilen wird es von der Stadt Herten genutzt. Darüber hinaus befindet sich auf dem Areal des Hertener Schlosses eine Schlosskapelle, die ebenfalls denkmalgeschützt ist. In süd-östlicher Umgebung befinden sich Bestandsgebäude des Zentrums für Psychiatrie des Westfälischen Landeskrankenhauses Herten sowie von Nord nach Süd verlaufende Gewässerstrukturen (Teiche des Schlossparks).
Im weiteren Umfeld befinden sich westlich des Plangebiets landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Norden jenseits des Resser Wegs liegen gewerblich genutzte Flächen mit unter anderem einem Möbelmarkt, einer Gastronomie- und Hotelnutzung sowie einer Tankstelle. In östlicher Richtung schließt sich an den Schlosspark der Innenstadtbereich Hertens an und südlich des Plangebietes schließen sich Grün- und Waldflächen an.

1.3 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die grundsätzliche “Notwendigkeit zur Durchführung einer ASP im Rahmen der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden” (*MWEBWV und MKULNV 2010*).

„Grundlage der Artenschutzprüfung - Stufe I ist die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- ader Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), ein Runderlass, der vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW am 06.06.2016 herausgegeben wurde“. Gemäß Seite 3 der VV Artenschutz ist für die Artenschutzprüfung in der Bauleitplanung darüber hinaus die Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010) zu berücksichtigen.

„Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist zu untersuchen, ob artenschutzrechtliche Vorgaben verletzt werden. Die hierbei zu berücksichtigenden Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die näher zu betrachtenden planungsreievanten Arten sind:

1. Wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß 5 44 Abs. 5 BNatSchG liegt jedoch
- kein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des $ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, solange das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art nicht signifikant erhöht wird und es sich gleichzeitig um unvermeidbare Beeinträchtigungen handelt,
- kein Verstoß gegen das Verbot des & 44 Abs. 1Nr, 1vor, wenn Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere bzw. die Erhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- kein Verstoß gegen das Verbot des 5 44 Abs. 1 Nr. 3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten”) und Nr. 4 vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsund Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
Auch Nahrungshabitate unterliegen als solches nicht dem Verbot des & 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, solange ihre Beschädigung nicht essenziell ist und die Fortpflanzungs- und Ruhestätte dadurch entfallen würde.

1.4 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Planbereich / Änderungsbereich des Bebauungsplanes sowie die benachbarten Flächen, da dort etwaig vorkommende planungsrelevante Tierarten in aller Regel unterschiedliche Biotope und verschiedene Habitatstrukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen. In Abhängigkeit von der vorhandenen Nutzungssituation und den zu erwartenden Beeinträchtigungen wird in Anlehnung an das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung ein entsprechender Radius als Untersuchungsgebiet festgesetzt. (siehe Abbildung 2.)

Der Planbereich selbst ist insbesondere durch die versiegelten Flächen der Krankenhausgebäude und der vorhandenen Stellplatzanlage gekennzeichnet. Nach Norden und Westen grenzen Klinikbereiche an das Plangebiet an. Insbesondere die unmittelbar östlich angrenzenden Bereiche des Schlossparks sind als Landschaftspark durch eine Vielzahl unterschiedlicher Biotopstrukturen geprägt. Nach Osten und Süden bestehen größere, künstliche Teichflächen. Westlich der Elisabeth-Klinik und nach Süden befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen, die durch Gehölzhecken gegliedert werden. Im Weiteren finden sich größere Gehölzflächen und Waldstrukturen.
Nach Westen befindet sich ein größeres Regenrückhaltebecken und im weiteren der Ortsteil Resse als Raumbegrenzung. Östlich des Schlossparkes befinden sich die Innenstadtbereiche der Stadt Herten, so das sich das Plangebiet als Teil der Klinikfläche innerhalb einer großen Grünzone befindet.

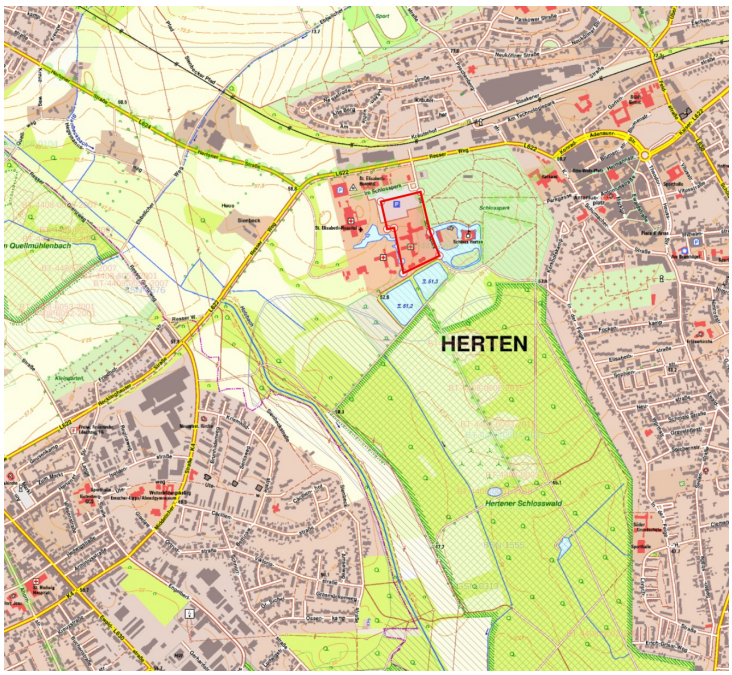

Abbildung 3: Lage im Raum

Da der Planbereich bereits als Fläche der Bauleitplanung (Bebauungsplan der Stadt Herten 22e Schlosspark, 22d Krankenhaus Buerer Straße, 161 Westfälisches Landeskrankenhaus Herten) erfasst ist, bestehen Regelungen eines Landschaftsplans / Landschaftsschutzgebietes für das Plangebiet nicht. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist LSG 4308-0003 Westerholt - Herten in ca. 200 m westlicher Entfernung mit einem Gehölzkomplex als geschützter Landschaftsbestandteil LB 3 „Gehölze an der Sprockwiese“.
Entlang der Straße »Im Schlosspark« befindet sich eine Säuleneichen-Allee, die als Denkmalbereich geschützt ist. Der Bereich bleibt erhalten.

In ca. 150 m südlicher Entfernung befindet sich das Naturschutzgebiet RE 050 Hertener Schlosswald sowie zahlreiche Biotopkatasterflächen (z.B. Bk 4408-0032, BK 4408-0030) und wertvollen

Lebensraumstrukturen (Stillgewässer, Obstwiese, Einzelbäume, Feldhecken, Alleen, Laubwald, Eichenmischwald, Hainsimsen-Buchenwald, Stieleichenhainbuchenwald, Mesophiles Wirtschaftsgrünland und Brachen, Teich, Grünland(brache), Wildacker, Roteichenmischwald, Birkenwald, Nadelmischwald, Graben, Pionierwald, Aufforstung, Erlenwald, Birkeneichenmischwald, Nass- und Feuchtgrünland).

(Objektbeschreibung Hertener Schlosswald: Das Gebiet stellt einen zusammenhängenden Laubwald zwischen dem Schlosspark Herten und einer Landstraße südlich der Autobahn A2 dar, ergänzt durch einige Grünlandflächen im Westen des Gebiets. Es umfasst damit den nordöstlichen Teil des Niederungsbereichs "Emscherbruch", eines durch vielfältigen Wechsel von trockenen, feuchten und nassen Wäldern geprägten Waldbereichs. Eine Vielzahl von Forstwegen und Pfaden durchzieht den Wald, der relativ intensiv als Freizeit- und Naherholungsgebiet genutzt wird. Der Untergrund des Gebietes sorgt für unterschiedlichste Ausprägungen der Waldvegetation, mit einem Schwerpunkt auf staufeuchten Vegetationstypen. Im gering reliefierten, fast ebenen Gebiet herrschen Gleyböden sowie randlich Braunerden vor, stellenweise auch arme Podsolböden. Der Wald wird von mehreren, meist trockenen Gräben durchzogen. Aktuell wird etwas weniger als die Hälfte des Gebietes von mehr oder weniger naturnahen und bodenständigen Laubwäldern eingenommen, je nach geologischen Bedingungen und Feuchte sind dies Birken-Eichenwälder im mittleren Baumholzalter, altholzreiche Buchen- und Eichen-Buchenwälder, sowie Hainbuchen-Eichenwälder im Starkholzalter, bis hin zu entwässerten Erlenbruchwäldern, sowie kleine, ältere Birken- und Eschenbestände und teils jüngere, teils ältere Eichen-Mischbestände. Ein Drittel der Fläche wird von naturfernen Forsten und jungen Laubholz-Aufforstungen mit Birken- und Pappel-Überhältern eingenommen. Hinzu kommen einige randlich gelegene Wiesenflächen und eine größere, extensiv mit Rindern beweidete Grünlandfläche. Zu erwähnen sind mehrere Kleingewässer und Teiche, von denen zwei als naturnah einzustufen sind und die eine wertvolle Röhricht- und Wasserpflanzenvegetation aufweisen. Der eingeschlagene Weg des Waldumbaus sollte unter Schonung bzw. weitgehender Erhaltung der naturnahen, bodenständig bestockten Laubwaldbestände fortgesetzt werden. Die Grünlandflächen sollten weiter extensiviert werden. Das Gebiet ist Teil des landesweit bedeutsamen Gebiets zum Schutz der Natur "Emscherbruch und Schlosspark Herten", des Kernbiotops im regionalen Grünzug D. Es ist damit ebenso wie weitere südlich gelegene, teils als NSG ausgewiesene Flächen für den Biotopverbund von herausragendem Wert. Lanuv, http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/gesamt/RE_050, aufgeführt ist für den Bereich der Tiere nur der Wasserfrosch-Komplex (*Rana esculenta-Synklepton*) als geschütze Tierart.)

Artenangaben bestehen unter Bezug auf das Verbundbiotop „Verbundfläche VB-MS-4408-105 Emscherbruch und Schlosspark Herten“ der das NSG 050 einschließt, insgesamt jedoch auch einen sehr großen Landschaftsraum abdeckt, das wie folgt beschrieben wird:

Bewertung des Verbundbiotopes: herausragende Bedeutung (Kernbereiche und weitere herausragende Funktionsbereiche des Biotopverbundes NRW),

Beschreibung:

Die landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche des Emscherbruchs und des Schlossparks Herten umfasst ein großflächiges Waldgebiet im Norden des Ruhr-Emscher-Ballungsraums mit naturnahen Eichen-Birken-, Eichen-Buchen- und Eichen-Hainbuchenwäldern, vielgestaltigen Forstbeständen, sowie ökologisch wertvollen Feucht- und Bergsenkungsbereichen. Bemerkenswerte Tierarten sind: Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Kleinspecht, Waldkauz, Nachtigall, Sperber, Habicht, Kuckuck, Eisvogel, Zwergtaucher, Ringelnat-

ter, besondere Pflanzenarten: Wasserfeder, Langährige Segge, Breitblättriges Knabenkraut (Lanuv, 2022).

Im Sinne des Artenschutzes wurden insbesondere die Grünstrukturen im geplanten Baufeld näher untersucht, da die versiegelten Flächen (hier Bestandsgebäude und Stellplatzanlage) in der Regel nur geringe Lebensraumstrukturen für Tierarten aufweisen. Die im südlichen Planbereich vorhandenen Gebäude sind in Rasenflächen und teils in kleinere Gehölzgruppen eingebunden. Dabei bestehen in der Nähe der Gebäude zumeist Anpflanzungen aus Ziersträuchern, Bodendeckern und Ziergehölzen. Die umgrenzenden, regelmäßig geschnitten Rasenflächen sind von Spazierwegen parkartig zerteilt. Vorrangig werden durch das Plangebiet diese Parkstrukturen aus Rasen mit Einzelbaumüberstand erfasst. Die südlich und westlich gelegenen Teichanlagen werden nur geringfügig erfasst. Die Gewässerstrukturen werden einschließlich der zugehörigen Nebenflächen nicht geändert. Baurechtlich erfolgt im südlichen Geltungsbereich keine Änderung der Bebaubarkeit noch sind derzeit Änderungen der Baustrukturen geplant.
Die Stellplatzanlage ist durch zahlreiche Gehölze bzw. Einzelbäume als Raumstruktur und Beschattung der Stellplätze gegliedert. Teilweise sind auch Gehölzgruppen Teil der Stellplatzanlage. Der Baumbestand ist relativ vielfältig mit vorwiegend einheimischen Gehölzen. Entsprechend sind nachfolgend die Gehölze aufgeführt. Dabei sind durch die Umstrukturierung der Stellplatzanlage jedoch nicht alle Gehölze betroffen. die nördlichen, wertvolle Gehölzgruppen werden aus der Umgestaltung ausgegliedert, so das der Eingriff nach derzeitigem Stand in die Bestände überschaubar bleibt. Eine tabellarische Übersicht über die Bestandsgehölze ist im Anhang angefügt. Insbesondere das geplante Baufeld für den Klinikneubau und die Stellplatzanlage mit dem Baumbestand sind im weiteren Schwerpunkt für die Artenschutzprüfung. Änderungen der Grünbestände im südlichen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind derzeit nicht geplant. Daher sind dort vorkommende Arten nicht oder nur in geringem Umfang durch das geplante Bauvorhaben betroffen. Die Bebauungsplanänderung läßt jedoch zukünftig weitere Baulichkeiten zu, die sich jedoch nur innerhalb der zulässigen Festsetzungen umsetzen lassen.

Abbildung 4: Übersicht des Bebauungsplanes

Abbildung 5: Eingriffsschwerpunkte - betroffene Grünstrukturen - Einzelbäume

Betroffen sind bei den Grünstrukturen insbesondere die Gehölze der Stellplatzanlage und die im westlichen Teilbereich der Stellplatzanlage sowie eine lockere Strauch-Baumgruppe im östlichen

Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

1.5 Beschreibung des Vorhabens

Bei dem vorgesehenen Bauvorhaben, das über die Änderung des Bebauungsplanes gesichert werden soll, handelt es sich um eine Neubebauung mit einer Gerontopsychiatrischen Klinik. Erstellt wird ein Gebäude in konventioneller Bauweise. Es ist eine Dachbegrünung vorgesehen. Dennoch erfolgt naturgemäß eine Versiegelung der Fläche. Bereits im Vorfeld wurden die Stellplatzanlage und die potenziellen Bauflächen hinsichtlich der Auswirkungen insbesondere auf den vorhandenen Baumbestand erfasst, um eine möglichst konfliktarme Lösung zu finden. Wertvolle Altholzbestände auf der Nordseite des Plangebietes wurden soweit wie möglich im Rahmen des Bebauungsplanes berücksichtigt und als Grünflächen festgesetzt. Dies betrifft auch eine einzelne große Eiche im Norden, sowie eine größere Baumgruppe ebenfalls im Norden des Plangebietes. Denoch ist eine grundlegende Neustrukturierung der Stellplatzanlage vorgesehen die auch einen deutlichen Verlust an Gehölzstrukturen bewirkt. Der Stellplatz soll durch Strauchgehölze und Bäume eingegrünt werden Auch innerhalb des Parkplatzes sind Baumpflanzungen vorgesehen. Die Zugänglichkeit zum Parkplatz bzw. Zum Klinikgelände wird über eine neue Zufahrt mit einer Schrankenanlage über die bestehende Wendeanlage nordöstlich des Plangebietes geregelt. Die heute bestehende Zufahrt zur Stellplatzanlage wird zurückgebaut. Eine weitere Zufahrt in das Plangebiet erfolgt südlichöstlich des Stellplatzes über eine bestehende Zufahrt die jedoch nur als Feuerwehrzufahrt und für Rettungsfahrzeuge vorgesehen ist.
Im Hinblick auf die zu prüfenden Tiergruppen bzw. Arten sind dadurch folgende spezifische Wirkfaktoren zu erwarten:

Baubedingte (temporäre) Wirkfaktoren

- Entfernung von Vegetation und Oberboden sowie weiterer tierökologisch relevanter Strukturen, durch den Verlust von Gehölzflächen und Einzelbäumen
- Baubetrieb (optische und akustische Störwirkungen, Erschütterungen, Schadstoff- und Staubemissionen) mit Zwischenlagerung und Abtransport von Bodenmaterial sowie
- Anlieferung und Lagerung von Material und Baustoffen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- dauerhafte Beanspruchung von Lebensräumen durch versiegelte Zufahrten,
- sonstige Versiegelung durch Stellplätze.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- akustische Störwirkungen durch Lärm,
- optische Störwirkungen durch Licht und Unruhe.

Folgende potenzielle Auswirkungen bau-, anlage- und betriebsbedingter Art lassen sich daher für die zu prüfenden planungsrelevanten Arten ableiten:

- Tötung und Störung von Tieren durch Bautätigkeiten und Baumaßnahmen,
- Verlust bzw. Beeinträchtigung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Beeinträchtigungen des Umfeldes durch Scheuchwirkung, Unruhe, Lärm, Lichtemissionen

Die wesentlichsten Auswirkungen bestehen durch die Entfernung der Vegetation innerhalb der Baufelder und durch die Störungen während der Bauphase, die sich auch auf das Umfeld auswirken. Im weiteren Bauverlauf entsteht ein zusätzlicher Eingriff durch Versiegelung. Die zukünftige Nutzungsintensität wird sich möglicherweise erhöhen.

Mit deutlich zunehmenden, signifikanten Störungen durch parkende und abfahrende Fahrzeuge sowie eine erhöhte Anwesenheit des Menschen ist insgesamt nicht zu rechnen. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Besucherverkehre allenfalls marginal erhöhen und sich somit keine erheblichen Veränderungen zum heutigen Zustand einstellen.

2.0 Planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet

Der erste Arbeitsschritt zur Bestimmung der planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet besteht durch die Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) der LANUV. Durch diese FIS-Abfrage werden alle im umgebenden Landschaftsraum nachgewiesenen und damit auch im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten ermittelt.
Die Prüfung erfolgt unter Beachtung des aktuellen BNatSchG sowie der "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)" (MULNV 2010). Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht. Im Regelfall kann bei den sogenannten"Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des §44(1) BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Im Folgenden wird anhand der Eingriffsbeschreibung geprüft, ob einzelne Individuen, Populationen oder essenzielle Habitate einer relevanten Art trotz Vermeidungsmaßnahmen erheblich beeinträchtigt werden. Optische und/oder akustische Störungen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützte Arten (§44(1) Nr. 2 BNatSchG). Alle essenziellen Teillebensstätten bzw. Habitatbestandteile einer Tierpopulation sind geschützt. Grund-

sätzlich gilt der Schutz demnach für Fortpflanzungs-und Ruhestätten. Nahrungsstätten, Jagdhabitate und Wanderkorridore sind demgegenüber nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

Ansonsten sind für den eigentlichen Planbereich keine weiteren Hinweise zu planungsrelevanten Arten aus anderweitigen Quellen bekannt. Eine mündliche Abfrage Ende 2019 zum bekannten Artenbestand bei der UNB ergab nach Auskunft von Herrn Schroer Hinweise auf die Arten Bussard, Kleinspecht, Turmfalke Nachtigall, Waldlaubsänger. Der bis dato ermittelte Datenbestand wurde im Rahmen der Begehung der Flächen auf Plausibilität hin überprüft (Erstbegehung 16.09.2019, 14.02.2020 (einschließlich Höhlenbaumkartierung, Horstkartierung) (zeitgleich fanden umfangreiche Gehölzarbeiten im Rahmen der Verkehrssicherheit statt), 22.04.2020, 02.03.2023 Höhlen- und Horstbaumkartierung. In der Kartierung 2023 fanden sich eine Spechthöhle an einem Baum im Stellplatzbereich, mehrere eher kleinere Astlöcher mit geringen Einfaulungen, größere Astabrisse an einigen Bäumen sowie an einer Hainbuche eine größere Einhöhlung mit Wasserstand aber ohne Einfaulungen und an einem Weißdorn unmittelbar im Grenzbereich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes eine Höhlung innerhalb des Stammes.

Im weiteren ist das Artenspektrum der folgenden Tabelle näher betrachten. Diese Tabelle umfasst 4 Fledermausarten, insgesamt 33 Vogelarten und 1 Amphibienart.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4408			
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	NV	G
Nyctalus noctula	Abendsegler	NV	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	NV	G
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	NV	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	BNV	U
Accipiter nisus	Sperber	BNV	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	BNV	G
Alauda arvensis	Feldlerche	BNV	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	BNV	G
Anthus trivialis	Baumpieper	BNV	U-
Ardea cinerea	Graureiher	BNV	G
Asio otus	Waldohreule	BNV	U
Athene noctua	Steinkauz	BNV	U
Buteo buteo	Mäusebussard	BNV	G

Carduelis cannabina	Bluthänfling	BNV	U
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	BNV	S
Cuculus canorus	Kuckuck	BNV	U-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	BNV	U
Dryobates minor	Kleinspecht	BNV	U
Falco subbuteo	Baumfalke	BNV	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	BNV	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	BNV	U
Locustella naevia	Feldschwirl	BNV	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	BNV	U
Passer montanus	Feldsperling	BNV	U
Perdix perdix	Rebhuhn	BNV	S
Phalacrocorax carbo	Kormoran	BNV	G
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	BNV	U
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	BNV	U
Rallus aquaticus	Wasserralle	BNV	U
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	BNV	U
Serinus serinus	Girlitz	BNV	S
Strix aluco	Waldkauz	BNV	G
Sturnus vulgaris	Star	BNV	U
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	BNV	G
Tyto alba	Schleiereule	BNV	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	BNV	S
Amphibien			
Bufo calamita	Kreuzkröte	NV	U

NV - Nachweis ab 2000 vorhanden
BNV - Brutnachweis ab 2000 vorhanden
Fo - Fortpflanzung / Ru - Ruhebereiche

abgerufen zuletzt am 13.03.2023
(https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44082)

Tabelle 2: Artenliste nach Lebensraumstrukturen

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4408							
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen im Planbereich - Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Vegetationsarme oder -freie Biotope, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Stillgewässer							
Art		Status	Erhal-tungszu-stand in NRW (ATL)	KlGehoel	oVeg	Gaert	StillG
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name						
Säugetiere							
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	NV	G	Na		Na	Na
Nyctalus noctula	Abendsegler	NV	G	Na	(Na)	Na	(Na)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	NV	G	Na		Na	(Na)
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	NV	G	(Na)		Na	(Na)
Vögel							

Accipiter gentilis	Habicht	NV	U	(FoRu), Na		Na	
Accipiter nisus	Sperber	NV	G	(FoRu), Na		Na	
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	NV	G				FoRu
Alcedo atthis	Eisvogel	NV	G			(Na)	FoRu
Anthus trivialis	Baumpieper	NV	U-	FoRu			
Ardea cinerea	Graureiher	NV	G	(FoRu)		Na	Na
Asio otus	Waldohreule	NV	U	Na		Na	
Athene noctua	Steinkauz	NV	U	(FoRu)		(FoRu)	
Buteo buteo	Mäusebussard	NV	G	(FoRu)			
Carduelis cannabina	Bluthänfling	NV	U	FoRu	(Na)	(FoRu), (Na)	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	NV	S		FoRu!		(FoRu)
Cuculus canorus	Kuckuck	NV	U-	Na		(Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	NV	U			Na	Na
Dryobates minor	Kleinspecht	NV	U	Na		Na	
Falco subbuteo	Baumfalke	NV	U	(FoRu)			Na
Falco tinnunculus	Turmfalke	NV	G	(FoRu)		Na	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	NV	U	(Na)		Na	Na
Locustella naevia	Feldschwirl	NV	U	FoRu			(FoRu)
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	NV	U	FoRu!		FoRu	(FoRu)
Passer montanus	Feldsperling	NV	U	(Na)		Na	
Perdix perdix	Rebhuhn	NV	S			(FoRu)	
Phalacrocorax carbo	Kormoran	NV	G	(FoRu)			
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	NV	U	FoRu		FoRu	
Rallus aquaticus	Wasserralle	NV	U				FoRu
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	NV	U	(FoRu)			
Serinus serinus	Girlitz	NV	S			FoRu!, Na	
Strix aluco	Waldkauz	NV	G	Na		Na	
Sturnus vulgaris	Star	NV	U			Na	
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	NV	G				FoRu!
Tyto alba	Schleiereule	NV	G	Na		Na	
Amphibien							
Bufo calamita	Kreuzkröte	NV	U		Ru	(FoRu)	FoRu

2.1 Ausschluss nicht zu betrachtender Arten

Die oben aufgezeigten, potenziell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten müssen nicht zwangsläufig auch im Plangebiet auftreten, da in diesem vergleichsweise kleinen Ausschnitt nur ein sehr geringer Teil der im Messtischblatt auftretenden Lebensräume vorhanden ist. Nachfolgend werden daher solche Arten ausgesondert und nicht weiter betrachtet, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht im Plangebiet vorkommen. Damit ist gemeint, dass dieses für diese Arten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Funktion hat und auch nicht regelmäßig und obligatorisch zur Nahrungsaufnahme aufgesucht wird oder durchflogen bzw. durchwandert werden muss (z.B. bei Teilsiedlern oder während der Zugzeit). Dies gilt gerade bei mobilen Artengruppen wie Vögeln und Fledermäusen auch dann, wenn sie im Gebiet nur sehr selten und höchstens kurzzeitig als Gäste (Nahrungsgast, Durchzügler) erwartet werden, was bei den dafür am ehesten infrage kommenden Arten erwähnt wird.

Die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens der o.g. Arten im Untersuchungsgebiet wird anhand der Lebensraumansprüche, Verbreitungsmuster und Verhaltensweisen, der regionalen Verbreitung sowie der Gebietsausstattung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen (Lärm, optische Störungen v.a. durch Menschen, Prädation und Störung v.a. durch Hunde und Katzen, Entsorgung von Gartenabfällen, Mahd etc.) abgeschätzt. Im Sinne einer „worst-case“ Betrachtung werden Arten im Zweifel aber als vorkommend betrachtet. Dies ist auch dann der Fall, wenn die regelmäßige Anwesenheit von Arten zwar nur außerhalb der Vorhabenfläche erwartet wird, diese aber empfindlich auf optische oder akustische Störungen reagieren.

2.1.1 Säugetiere

Im Untersuchungsgebiet sind im östlichen Teil des Landschaftsraumes naturnahe Wälder bzw. größere Gehölze und Waldflächen im Verbund mit Fließ- und Stillgewässern vorhanden. Als Fledermäuse, die vor allem innerhalb von strukturreichen Landschaften gelegenen Wäldern ihren bevorzugten Lebensraum vorfinden, sind hier Abendsegler, Zweifarbfledermaus und Wasserfledermaus zu nennen. Die Arten nutzen vorrangig Baumhöhlen wobei die Zweifarbfledermaus, wie auch die Zwergfledermaus regelmäßig Gebäude nutzt. Quartiersstandorte für die Arten sind im Bereich der geplanten Baufläche nur in geringem Umfang vorhanden. Zumeist sind die Astlöcher zu klein und bieten allenfalls für einzelne Tiere der Fledermäuse Zwischenquartiere oder Männchenquartiere. Die genannte Spechthöhle an einem Parkplatzbaum ist neu (2023). Ein Besatz durch Fledermäuse kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Aufgrund der Lage im Kronenbereich und des Stammdurchmessers (ca. 30 cm) ist eine Winterquartierseigenschaft nicht gegeben. An einen Baum besteht ein großflächiger Astabriss. Der Baum mit der Nummer 34 soll erhalten werden. Der Baum Nr. 34 weist vermehrtes Totholz und mit potentiellen Rindenablösungen im Stammbereich auch eine Quartiersrelevanz auf. Der Baum macht jedoch einen wenig vitalen Eindruck, so das er vermutlich im Rahmen der Beachtung der Verkehrssicherheit in nächster Zeit entnommen werden muss. Beide Gehölze stehen als Teil einer Baumgruppe im Baufeld nördlich des geplanten Gebäudes. Der Erhalt der Baumgruppe wird im weiteren geprüft.

Es ist von einem, wenn auch eher geringem Quartiersverlust Verlust an Höhlenstrukturen auszugehen. Derzeit ist der Baubeginn nicht absehbar, daher sind erneute Prüfungen der erfassten potentiellen Quartiersbäume vor Beginn der Gehölzarbeiten erforderlich. Die betroffenen Bäume mit Höhlungen / Astlöchern und Astlochansätzen sind in einem Plan in der Anlage dargestellt. Für den Verlust von Höhlungen ist die Anlage von Ersatzquartieren erforderlich.

Darüberhinaus ist eine Nutzung des Bebauungsplangebietes durch Fledermäuse als Jagdbereich nicht auszuschließen. Insbesondere die angrenzenden Baum- und Gehölzgruppen der Stellplatzanlage und der umgrenzenden Grünflächen werden als Leitlinien (z.B. Eichenallee) für die Nahrungssuche durch Fledermäuse regelmäßig genutzt. Nur der Abendsegler nutzt auch die

umgebenden Freiflächen wie Acker- und Grünlandflächen und ist im bebauten Umfeld seltener anzutreffen. Aufgrund der Größe der Planfläche als auch der umgebenden Lebensraumstrukturen mit dem Schlosspark sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Nahrungsraumes für Fledermäuse zu erwarten, jedoch sind Beeinträchtigungen durch die Beleuchtung der Straße und des Stellplatzes zu minimieren. Für die Jagdreviere ist nicht von einer essentiellen Struktur im Geltungsbereich des Bebauungsplanes auszugehen.

Vermeidungsmaßnahmen für die Fledermäuse

Wenn nächtliches Kunstlicht aus Sicherheitsgründen notwendig ist, sollten **gerichtete Lampen** verwendet werden, z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten, die den Lichtstrahl auf die notwendigen Bereiche begrenzen und die Beleuchtung angrenzender Fledermauslebensräume verhindern.

• Die Beleuchtungsstärke sollte so niedrig wie möglich sein, also nicht über die nach EU-Standards / DIN erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke hinaus gehen

• Anpassung der Dimmung an menschliche Aktivitäten

Vermeidung unnötiger Lichtausbreitung

Störende Lichtausbreitung in angrenzende Räume von mehr als 0,1 lx auf umliegende Flächen sollte vermieden werden:

• Es sollten voll abgeschirmte Leuchten verwendet werden

• Lampen sollten nicht in oder über der Horizontalen abstrahlen

• Die Höhe der Straßenbeleuchtung sollte insbesondere entlang von Gehwegen und Baumreihen angepasst werden

• In Bodennähe sollten Leuchten vermieden werden, die vertikal abstrahlen

Die Gesamtwirkung sowohl von direktem Licht durch Lampen als auch die Reflexion von Strukturen, wie Straßen und Mauern, sollte berücksichtigt werden (Eurobats Publication No 8, Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten, 2019).

Ein entsprechender Baumüberstand reduziert die Lichtabstrahlung nach oben zusätzlich.

Maßnahme

Für die Fledermäuse sind Quartiersangebote durch die Montage von Fledermauskästen als Spaltenquartiere und als Rundkasten erforderlich. Es sind mindestens 15 Fledermauskästen aufgrund des Verlustes von potenziellen Quartiersstrukturen für Fledermäuse zu montieren. Die Aufhängung von Ersatzkästen für Fledermäuse erfolgt im näheren Umfeld zur Eingriffsstelle an geeigneten Gebäuden und Einzelbäumen. Vorrangig sollten Flachkästen aus Holzbeton (z.B. Firma Schwegler Flachkasten 1 FF, 1FTH, 2f, 2FN Firma Vivara Beaumaris Fledermauskasten klein, Fledermauskasten Chillon oder der Fledermaushöhle FLH - Fa. Hasselfeldt, Rundkasten und

Koloniekasten – Fa. Strobel, Flachkasten, Fledermausspaltenkasten (besonders für Zweifarbfledermaus) FSPK der Fa. Hasselfeld montiert werden. Vorgenannte Fledermauskästen werden von den gebäudebewohnenden Arten und auch vom Abendsegler angenommen. Alternativ besteht auch die Möglichkeit Einbaukästen in das Gebäude zu integrieren, dabei sind sowohl Putz- als auch Klinkermauerwerkskästen möglich.

Erforderlich ist nach Konkretisierung der Planung eine Überprüfung der durch das Vorhaben betroffenen Gehölze hinsichtlich des Vorhandenseins von Höhlungen und sofern vorhanden gegebenenfalls - je nach Jahreszeit - auch eine Besatzprüfung um jedwede Beeinträchtigung von Fledermäusen und / oder Vögeln zu vermeiden.
Fällarbeiten sind ausschließlich in der Zeit zwischen dem 01.10 und 28.02. möglich.

2.1.2 Vögel

Zunächst wird die weitere Prüfung der im Landschaftsraum bzw. im Messtischblatt nachgewiesenen Vögel anhand der obigen tabellarischen Übersicht vollzogen. Nach Zuordnung der Arten zu den jeweiligen Lebensraumtypen insbesondere solchen, die im Untersuchungsgebiet sicher nicht vertreten sind, verbleiben einige planungsrelevante Vogelarten, deren Vorkommen nicht grundsätzlich auszuschießen ist. Diese werden im Anschluss vertiefend diskutiert.

Tab. 3: potenziell vorkommende Vogelarten für die Planfläche

Auflistung der planungsrelevanten Arten im Lebensraumtyp Kleingehölze, Säume und Brachen, Gärten, Parkanlagen

Accipiter nisus	Sperber
Anthus trivialis	Baumpieper
Carduelis cannabina	Bluthänfling
Cuculus canorus	Kuckuck
Dryobates minor	Kleinspecht
Falco tinnunculus	Turmfalke
Locustella naevia	Feldschwirl
Luscinia megarhynchos	Nachtigall
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz
Passer montanus	Feldsperling
Serinus serinus	Girlitz

Wie aufgezeigt kann eine Reihe von Arten im Untersuchungsgebiet und damit auch im Planbereich ausgeschlossen werden, da hier keine entsprechenden Lebensraum- und Habitatstrukturen vorhanden sind. Dies betrifft insbesondere die Arten, die beispielsweise auf ausgeräumte Agrarlandschaften oder extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moore und Moorrandbereiche oder Wälder angewiesen sind. Dies sind Waldschnepfe, Kormoran, Rebhuhn, Steinkauz die grundsätzlich mit einem regelmäßigen Vorkommen auszuschließen sind. Aber auch an Gewässer bzw. deren Umfeld

gebundene Vogelarten wie beispielsweise der Eisvogel, die Wasserralle und der Teichrohrsänger könnten zwar als Nahrungsgäste und ggf. zum Teil auch als Brutvogel im Umfeld auftreten, sind im Planbereich selbst aber nicht zu erwarten. Auch Arten mit einer hohen Fluchtdistanz, wie die Arten Zwergtaucher und Flussregenpfeifer der in der Regel nur offene Ruderal- und Brachflächen nutzen sind aufgrund der bestehenden Vorbelastungen aus den Betriebsverkehren (Besucher) im Planbereich nicht oder nur sehr selten zu erwarten. Auch die zumeist künstlichen Bestandsgewässer sind aufgrund der bestehenden Störungen durch Spaziergänger nur suboptimal. Für die Arten Rauchschwalbe, Mehlschwalbe bestehen keine geeigneten Gebäudestrukturen, noch ergaben sich Hinweise auf Brutvorkommen der Arten an den Bestandsgebäuden. Die Arten Feldlerche und Kiebitz sind aufgrund ihrer spezifischen Lebenraumansprüche insbesondere im Hinblick auf störende Raumstrukturen sicher nicht zu erwarten. Der Kormoran nutzt höhere Gehölzstrukturen in unmittelbarer Gewässernähe als Brutbäume, die der Planbereich nicht bietet. Die Greifvogelarten Habicht, Mäusebussard, Baumfalke (Brutbereiche insbesondere in Kiefernwäldern) dürften, wie auch der Graureiher den Planbereich allenfalls als Nahrungsgäste nutzen, da Horstbäume / höhere Gebäude im Planbereich nicht vorhanden sind.
Auch sind solche Arten zu nennen, die hinsichtlich ihrer Habitatansprüche eine breitere Amplitude aufweisen und weniger störempfindlich sind. Dazu sind Sperber und Turmfalke sowie Waldkauz und Waldohreule zu zählen. Sie treten häufig im Siedlungsraum und Siedlungsrandbereich und dort in strukturreichen Park- und Kulturlandschaften auf. Hier werden vom Sperber u.a. mit Fichten bestandene Parkanlagen und vom Turmfalken Gebäude oder alte Nester von Rabenvögeln als Brutplätze genutzt. Die Eulen sind auf entsprechende Höhlungen bzw. größere und verlassene Nester anderer Arten angewiesen. Der im Planbereich vorhandene Gehölzbestand der Eingriffsfläche bzw. der geplanten Baufläche wie auch die Parkplatzgehölze stellen sich für diese Arten hinsichtlich ihrer spezifischen Habitatvoraussetzungen als ungünstig dar, da Horstbäume nicht vorhanden sind, noch nennenswerte Höhlenstrukturen angetroffen wurden und diese Strukturen für die meisten Arten zu klein und insbesondere zu vielen Störungen aus dem Umfeld unterlegen sind.
Der Feldschwirl brütet in weitgehend offenem Gelände mit dichter Krautschicht und bei Vorhandensein von Warten. Zu den typischen Habitaten zählen frühe Sukzessionsstadien und Hochstaudenfluren. Im Verlauf einer Sukzession nimmt die Habitateignung aufgrund der zunehmenden Gehölzdeckung wieder ab. Derartige Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Der Bluthänfling, als typische Vogelart der ländlichen Gebiete, bevorzugt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte

Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Im Änderungsbereich des Bebauungsplanes bestehen in der Regel nur Einzelbäume oder Gehölzgruppen mit wenig krautigen Säumen, Staudenbeeten und Zierstrauch- bzw. Bodendeckerpflanzungen mit wenig bis ungeeigneter Struktur für den Bluthänfling. Die Art ist daher allenfalls als seltener Nahrungsgast zu erwarten.
Vergleichbare Ansprüche besitzt auch der Baumpieper, der offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht bewohnt. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder, die der Planbereich jedoch nicht bietet. Die Art ist daher allenfalls als seltener Nahrungsgast zu erwarten.

Aufgrund der Größe der Planfläche und des Grünbestandes bzw. der mäßigen Ausstattung unterschiedlicher Lebensraumstrukturen sind für keine Art essenziellen Nahrungsräume betroffen.
Für die Vogelarten Girlitz, Kleinspecht, Kuckuck, Nachtigall, Gartenrotschwanz und Feldsperling lassen potenziellen Brutvorkommen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht grundsätzlich ausschließen. Daher sind diese Arten im weiteren näher zu behandeln.

Gartenrotschwanz
Die Art Gartenrotschwanz ist im Planbereich nicht auszuschließen. „Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation, die grundsätzlich zumindest im Bereich der Stellplätze gegeben ist.. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden“.(Lanuv -https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103092). Zwar kann unterstellt werden, das in den Gehölzstrukturen geeignete Brutmöglichkeiten bestehen, jedoch sind geeignete Nahrungsflächen nur in geringem Umfang vorhanden. Die bestehende Stellplatzanlage bietet hier eingeschränkte Funktionen. Trotz der relativ geringen Fluchtdiztanzen der Art ist ein Vorkommen der Art als Brutvogel aufgrund der doch häufigen Bewegungen durch Nutzer wenig wahrscheinlich aber nicht grundsätzlich auszuschließen.

Girlitz,
Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes

und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Grundsätzlich ist das Plangebiet daher potenzieller Lebensraum. Auch wenn es nur wenige Nadelgehölze als Brutbäume im Planbereich gibt, so ist die Art dennoch nicht generell auszuschließen.

Kleinspecht

Kleinspechte sind in Nordrhein-Westfalen als Stand- und Strichvogel das ganze Jahr über zu beobachten. Vor allem im Herbst sind die Tiere auch abseits der Brutgebiete zu finden. Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,3 bis 2,5 Brutpaare auf 10 ha betragen. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt. Die Einzelbäume der Stellplatzanlage sind zumeist Eiche, Ahorn oder Esche. Weichhölzer sind nur im geringen Umfang in den Gehölzgruppen randlich der Stellplatzanlage sowie im südlichen Geltungsbereich an den Uferbereichen und in den Heckenstrukturen vorhanden. Eingriffe in potentielle Brutbäume sind aufgrund der Planung eher gering aber auch nicht grundsätzlich auszuschließen, da sich an einzelnen Gehölzen Totholzbereiche mit ausreichender Aststärke befanden. Zu nennen sind hier die Gehölze Nr.42 xx.

Kuckuck

Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze.
Da sich im Planbereich entsprechend vorgenannte Wirtsvögel aufhalten, ist der Kuckkuck nicht grundsätzlich als vorkommende Art auszuschließen bzw. als vorkommende Art zu betrachten.

Nachtigall

Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2 bis 2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha.

Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Für die Art ist insbesondere auf der Westseite des Bebauungsplanes eine Nähe zu Gewässer vorhanden. Zumeist sind die Gewässer mit entsprechenden Saumstrukturen aus Uferpflanzen und mit Gehölzen bestanden. Der Knöterich- und Gehölzbereich im Baufeld der geplanten Klinik bietet an den Rändern geeignete Strukturen so das die Art als vorkommend angenommen werden muss.

Feldsperling

Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Aufgrund der vorhandenen Strukturen im Planbereich ist die Art als vorkommend anzusehen.

2.1.3 Kreuzkröte

Die Kreuzkröte ist aufgrund fehlender Lebenraumausstattung insbesondere des fehlens offene ner Bodenbereiche, Schotter, Sande nicht zu erwarten. „Die Kreuzkröte ist eine Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam. In Nordrhein-Westfalen sind die aktuellen Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert (z.B. Braunkohle-, Locker- und Festgesteinabgrabungen). Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher aufgesucht.“ Lanuv, 2023. Die vorhandenen Gewässer südlich (Schlossteiche) und westlich als Rückhaltegewässer / Zierteiche sind mit Fischvorkommen keine geeigneten Lebensräume für die Kreuzkröte. Die kleinen Versickerungsmulden im Plangebiet sind nur kurzzeitig wasserbespannt so das sie als Laichgewässer nicht in Frage kommen. Die Art ist für den Planbereich nicht zu erwarten.

2.2 Potenziell vorkommende Planungsrelevante Arten

2.2.1 Girlitz

„Der Girlitz bevorzugt ein trockenes, warmes Klima, und ist daher nur regional in NRW vorkommend. Sein Lebensraum ist eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand, z. B. Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen. Der Nestbau erfolgt häufig in Nadelbäumen, Sträuchern und Rankpflanzen. Er ist geburts- und brutortstreu über mehrere Jahre, und überwintert oft an wenigen, vor übergehend traditionell besuchten Plätzen.“ Lanuv 2023

Für die Art Girlitz (EU-Code: A361) sind im keine Maßnahmen direkter Art angegeben. Jedoch sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen benannt und Verbesserungen und Optimierungen der Lebensraumstrukturen angegeben.

Gefährdungen und Beeinträchtigungen
„Intensive Nutzung von Landwirtschaftsflächen (v.a. intensive Düngung, Pflanzenschutzmittel, häufige Ackerbearbeitung, Umbruch kurz nach der Ernte, zu dichte Saatreihen, Verlust von Brachen und Säumen). Verlust oder Entwertung von strukturreichen Dörfern mit Obstwiesen und -weiden, Feldgehölzen, Baumreihen sowie von Parkanlagen und Gärten mit alten Obstbäumen.
Befestigung, Beschotterung, Asphaltierung von unbefestigten Wegen und Plätzen im Siedlungsbereich. Verschlechterung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (v.a. Dünger, Pflanzenschutzmittel, zu dichter Bodenbewuchs).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von großräumigen, offenen Agrarlandschaften mit einem Wechsel von Ackerflächen, Brachen, Gebüschen, Hecken, Obstbäumen.
- Erhaltung und Entwicklung von nährstoffarmen Saumstrukturen, Brachestreifen sowie unbefestigten Wegen.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).

Für das Planvorhaben wird empfohlen, dass die geplanten Grünstrukturen vielgestaltig unter Verwendung von Obstgehölzen, Hecken, Gebüschen und unterschiedlichen Parkplatzbepflanzungen herzustellen sind. Auch die Anlage von Staudenflächen sind, sofern samentragende Arten belassen werden, geeignete Nahrungsflächen. Ebenso wird empfohlen die Grünflächenpflege dauerhaft im gesamten Parkbereich weniger intensiv durchzuführen und auch wildkrautreiche Strukturen und Bracheflächen zuzulassen.
Für die Art Girlitz sind (wie die Flächen für die Nachtigall) Heckenstrukturen anzulegen. Im Bereich der Pflanzungen sind insbesondere Nadelbäume wie Eibe in die Pflanzung einzustreuen.

2.2.2 Kleinspecht

(Syn.: Dendrocopos minor) EU-Code: A240

Der Kleinspecht bevorzugt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder mit alten, hohen Laubbäumen, insbesondere mit Weichhölzern wie Pappeln und Weiden sowie Bäumen mit rissiger Rinde (z. B. Auwälder, Erlen- oder Weidenreihen an Gewässern, Parks, Streuobstbestände, Ufergehölzstreifen). Wichtige Habitatelemente sind weichholzige, morsche Stellen oder

abgestorbene Seitenäste und stehendes Totholz. Durch Erhalt von aktuell geeigneten Beständen und anschließende Pflege wird das Habitatangebot für den Kleinspecht dauerhaft gesichert und entwickelt. Der Totholzreichtum kann je nach Ausgangsbestand und Erfordernis z. B. durch Ringeln oder Belassen von Hochstümpfen bei Durchforstungen erhöht werden.

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von parkartigen, lichten Laub- und Mischwäldern (v.a. Weich- und Hartholzauen, Erlen- und Hainbuchenwälder, alte totholzreiche Buchen- und Eichenwälder).
- Verlust oder Entwertung von reich strukturierten Parkanlagen und Gärten mit alten Obstbeständen und alten Laubbäumen im Siedlungsbereich.
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes (v.a. Tot- und Altholzverluste, Pflanzenschutzmittel). Verlust von Brutplätzen (Höhlenbäume, Totholz, alte Obstbäume und Weichhölzer). Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

Erhaltung und Entwicklung von lichten Laub- und Mischwäldern (v.a. Weich- und Hartholzauen) mit hohen Alt- und Totholzanteilen und strukturreichen Waldrändern. Erhaltung und Entwicklung von Parkanlagen und Gärten mit alten Baumbeständen. Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel). Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume (v.a. Totholz, Weichhölzer, alte Obstbäume). Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni).

Der Kleinspecht ist von den geplanten Baumaßnahmen sowohl durch den Verlust von Nahrungsfläche (nördlicher Bereich des geplanten Neubaus) in Form einer durch Sträucher und Bäume gekennzeichneten Fläche sowie durch die Umgestaltung des Stellplatzes mit dem Verlust von potenziellen Nahrungs- und Brutbäumen betroffen.

Maßnahmen

Für den Kleinspecht werden Maßnahmen empfohlen, sofern keine Verkehrssicherungspflichten entgegenstehen. Grundsätzlich sollte der Anteil stehenden Totholzes erhöht werden. Dazu könnten abgestorbene Gehölze auch im Kronenbereich zurückgenommen werden und der Stamm und einige eingekürzte Seitenäste werden belassen. Bevorzugt sind Laubbäume und davon weichholzige Arten sein (z. B. Birke, Erle, Pappel), da für diese Arten eine schnellere Zersetzung bzw. ein schnellerer Besatz mit Nahrungstieren des Kleinspechts anzunehmen ist. Neben der Förderung von mittlerem bis starkem Baumholz ist für den Kleinspecht auch die Förderung von schwächeren Qualitäten relevant. Gegebenenfalls sind das belassen von mind. 2 m hohen „Hochstümpfen“ bei Gehölzarbeiten sinnvoll. Gerade letztere Maßnahme ist auch im Rahmen von Verkehrssicherungspflichten, auch im Außenbereich der Klinik umsetzbar. Vorgenannte Maßnahmen lassen sich nicht

verstandorten sondern sind jeweils nur standort und gehölzbezogen umsetzen. Grundsätzlich ist aber jede Neuanlage von Gehölzflächen mit einem Anteil an Weichhölzern wichtig, so das z.B die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen auch für den Kleinspecht relevant sind. **Die im Rahmen der Kompensation erforderlichen Pflanzmaßnahmen müssen für den Kleinspecht Weichholzarten wie Baumweiden wie z.B. Salix alba, Salix fragilis, Populus tremula, Alnus glutinosa sowohl als Einzelbaum und Solitärpflanzungen als auch als Teil von Heckenpflanzungen enthalten.**

2.2.3 Kuckuck

Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Auch für diese Art bestehen keine Angaben zu unmittelbar erforderlichen Maßnahmen, jedoch gilt die Anlage vergleichbarer Lebensraumstrukturmaßnahmen aus mehr oder weniger dichten Baum- und Strauchgehölzen als sinnvoll (insbesondere um die Wirtsvögel des Kuckucks zu fördern).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Entwertung von halboffenen, strukturreichen Parklandschaften mit einem Wechsel von Gehölzen, Hecken, lichten Waldbereichen, Säumen und extensiv genutzten Agrarflächen.
- Nutzungsänderung bzw. -intensivierung bislang extensiv genutzter Landwirtschaftsflächen (v.a. Dünger, Pflanzenschutzmittel).
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes von Großinsekten.
- Verschlechterung des Wirtsvogelangebotes (z.B. Bestandsrückgänge bei Kleinvögeln).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen, halboffenen Parklandschaften mit extensiv genutzten Acker- und Grünlandbereichen sowie von Heide- und Moorgebieten und Röhrichten.
- Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen Hecken, Gebüschen, Feldgehölzen, Waldrändern, lichten Laubwäldern mit nährstoffarmen Saumstrukturen.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).

Der Kuckuck profitiert von den anzulegenden Gehölzpflanzungen (siehe unter Nachtigall)

die ein erhöhtes Vorkommen seiner Wirtsvögel begünstigen.

2.2.4 Nachtigall

Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2 bis 2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt.

Abbildung Luftbild, betroffener Gehölzbereich .

Der aufgeführte Gehölzstreifen (siehe Abbildung und nachfolgende Fotos) wie auch alle weiteren Gehölzsäume entlang der bestehenden Gewässer bieten für die Art Nachtigall einen potenziellen Brutbereich.

Der Bereich soll als Gehölz- und als Grünfläche wieder hergestellt werden. Die Festsetzung erfolgt als Grünfläche und einer Heckenstruktur an der Westseite mit einem Pflanzgebot.

Die durch das geplante Bauvorhaben betroffene Fläche ist aktuell mit einem dichten Knöterichbestand bestanden und seitlich mit einem lockeren Bestand aus standortgerechten Gehölzen wie Eibe, Birke, Weichselkirsche, Hainbuche, Hartriegel,

Fotos: Randbereiche der Fläche - Sommer- und Winterbild (im Winterbild ist die überwiegende Bedeckung mit dem Japanknöterich erkennbar).

Forsythie, Holunder, Feldahorn, Salweide, Ahor-

naufschlag bestanden, die vornehmlich in den Randbereichen und teils auch ausserhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes stehen. Im zentralen Bereich in der Bodenbedeckung flächig mit Japanischen Knöterich (Fallopia japonica syn. Reynoutria japonica) bestanden.
Die Gehölze sind in der Sommerperiode ausreichend dicht, eine Gewässernähe ist vorhanden und durch den dichten Unterwuchs ist auch eine ausreichende Deckung für Nester gegeben. Der Verlust dieser Grünzone ist für die Art jedoch nur in Teilen und nur temporär anzusetzen da die Nachtigall nur die dichteren Randstrukturen nutzen wird während die reinen Knöterichbestände weitgehend ungeeignet für die Art und erst ab dem Sommer ausreichend dicht sind. Die Planung sieht für den Bereich eine Herausnahme des Knöterichbestandes unter einen möglichst umfangreichen Erhalt des Gehölzbestandes insbesondere an den Rändern auf der Westseite (vgl Fotos) vor. Nach Herausnahme des Knöterichs ist zunächst eine Beobachtungsphase erforderlich, um eine Wiederausbreitung der Art zu unterbinden. Anschließend erfolgt eine Bepflanzung in der Fläche und eine Nachverdichtung der Randflächen mit standort- und landschaftsgerechten Gehölzen.
Die vorgesehene Bepflanzung hat auch eine abschirmende Funktion zwischen den Freiflächen am geplanten Neubau und den Bestandswegen, sodass hier für die Neupflanzung entsprechend große Gehölze zu setzen sind. Die Pflanzgrößen sollten dabei mindestens 2 - 3xv, mB 60-100 als auch 100 - 125 für Sträucher und für Heister 2 - 3xv mB., 125-150 und für Hochstämme 14 - 16 betragen.

2.2.5 Gartenrotschwanz

Der Gartenrotschwanz ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in West- und Zentralafrika überwintert. In Nordrhein-Westfalen tritt er immer seltener als Brutvogel auf. Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Zweitgelege sind möglich. Bis Ende Juni sind alle Jungen flügge. In Nordrhein-Westfalen kommt der Gartenrotschwanz in allen Naturräumen vor.
Fortpflanzungsstätte: Der Gartenrotschwanz brütet in Baumhöhlen, Nischen (auch an Gebäuden) und oft auch in Nistkästen. Seltener kommen frei stehende Nester und Bodenbruten vor. Die Brutortstreue ist in der Regel hoch ausgeprägt. Als Fortpflanzungsstätte wird das gesamte Revier abgegrenzt. Ruhestätte: Der Gartenrotschwanz nächtigt in Baumkronen von Laub- und Nadelbäumen oder in Nischen und Dachvorsprüngen von Gebäuden; das Weibchen nutzt zur Brutzeit auch die Nisthöhle als Schlafplatz. Die Abgrenzung der Ruhestätte von Brutvögeln ist in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten. Darüber hinaus ist die Ruhestätte einzelner Tiere nicht konkret abgrenzbar.

Die relativ offenen Parkstrukturen im Plangebiet sind für den Gartenrotschwanz potentiell geeigneter Lebensraum. Das Angebot an natürlichen Höhlungen (Halbhöhlen) ist innerhalb gering. Die Baumhöhlenkartierung ergab hier nur wenige geeignete Strukturen. Dagegen sind zumindest im südlichen Bebauungsplangebiet ausreichend Gebäudestrukturen vorhanden die auch Brutplätze ermöglichen könnten.

Für die Art Gartenrotschwanz sind mindestens 5 Nisthilfen in Form von Halbhöhlen aus Holzbeton zu montieren im Bereich der südlichen Bestandsgebäude zu montieren.

2.2.6 Feldsperling

Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August, wobei bis zu drei, selten sogar vier Bruten möglich sind.

Fortpflanzungsstätte: Feldsperlinge brüten in Baumhöhlen und Nischen, oft auch in Nistkästen. Kolonieartiges Brüten ist ebenso möglich wie Einzelbruten. Die Art hat für einen Singvogel einen relativ großen Aktionsraum von bis zu > 300 m bis 2,4 km. Die Ortstreue ist meist hoch ausgeprägt, da Feldsperlinge ganzjährig anwesend sind. Als Fortpflanzungsstätte wird die besetzte Höhle, das Revierzentrum bzw. die „Kolonie“ abgegrenzt. Aufgrund der Größe des Aktionsraumes ist eine Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten in der Regel nicht erforderlich. Ruhestätte: Gruppenschlafplätze des Feldsperlings bestehen in Bäumen, Büschen und Hecken sowie teilweise in Höhlen (bis zu 7 Individuen gleichzeitig). Nach Aufgabe der Gemeinschaftsschlafplätze nach dem Laubfall, sammeln sich mehrere Individuen bis zu kleinen Schwärmen, um dann einzeln Schlafhöhlen aufzusuchen (BAUER et al. 2005 S. 459). Traditionell von mehreren Individuen genutzte Schlaf- und Zufluchtsplätze werden als Ruhestätte abgegrenzt. Darüber hinaus sind Ruhestätten einzelner Individuen unspezifisch und nicht konkret abgrenzbar (Lanuv 2023).

Das Angebot an natürlichen Höhlen ist sehr eingeschränkt so das hier allenfalls die einzelne Spechthöhle durch das Vorhaben betroffen ist. Spezielle Nisthilfen für Feldsperlinge sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden. Brutplätze an den Gebäuden im südlichen Geltungsbereich sind möglich. Da dort derzeit keine Veränderungen an den Bestandsgebäuden vorgesehen sind, sind dort keine Verluste von Brutplätzen zu erwarten.

Der Feldsperling brütet natürlicherweise in Baumhöhlen und Nischen. In der Maßnahme wird bei Mangel an natürlichen Nistmöglichkeiten durch Nisthilfen das Angebot an Fortpflanzungsstätten erhöht. Die Kästen sind an einem lichten Standort mit Gewährleistung freien Anfluges, kein oder nur

wenig überragendes Blätterdach / Zweige über dem Kasten zu montieren. Aus energetischer Sicht ist eine Nahrungssuche im Umfeld zur Bruthöhle günstig. Nahrungshabitate sollen daher nicht weiter als 300 m vom Nistkasten entfernt liegen. Die Nisthilfen sind insbesondere im Bereich der südlichen Gebäude dauerhaft anzubringen.

- Orientierungswerte pro Brutpaar: Von Nisthilfen für den Feldsperling können auch andere Höhlenbrüter profitieren (z. B. Kohlmeise). Um dieser Konkurrenzsituation vorzubeugen, sind pro Paar mind. 3 artspezifische Nisthilfen anzubieten. Die Nisthilfen werden in räumlicher Nähe (ca. 50 m) zueinander angebracht. Verwendung von artspezifischen Nistkästen für den Feldsperling mit Fluglochdurchmesser 32 mm, Aufhänge-Höhe > 2,5 m und nicht für Katzen o. a. erreichbar.

Für die Art sind mindestens 6 Nisthilfen in Form von Sperlingshäusern aus Holzbeton zu montieren.

3.0 Betroffenheitsanalyse

3.1 Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Tötung bzw. Schädigung von Tieren und ihren Entwicklungsformen

Fledermäuse

Eine Tötung oder Schädigung einzelner Fledermäuse im Zuge der Umsetzung der Bebauungsplanung kann im Grundsatz ausgeschlossen werden, da die Entnahme von Gehölzen nur zwischen dem 01.10 und 28.03. Februar zulässig ist. Alle erfassten potenziellen Strukturen wie Astlöcher, Höhlungen, Rinden- und Stammschäden sind an zu entnehmenden Bäumen vor Entfernung erneut zu prüfen.

Vögel

Aus ornithologischer Sicht sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne einer direkten Beschädigung oder unmittelbaren Tötung einzelner planungsrelevanter Vogelarten im Grundsatz auszuschließen, da Gehölzentnahmen nur ausserhalb der Brutphase zwischen dem 01.10 -und dem 28.02. zulässig sind.

Sollte dies dennoch z.B. aus Gründen der Verkehrssicherheit oder für etwaige Erschließungszwecke geschehen müssen, könnten die Arten wie auch weitere, zwar nicht planungsrelevante, jedoch europäisch geschützte Höhlen- und Nischenbrüter davon betroffen sein.

Dementsprechend sind alle Arbeiten an den Gehölzen vor Durchführung auf Höhlung und Spalten sowie Nester zu prüfen. Auch könnten im Zuge der erforderlichen Rodung von Sträuchern im Geltungsbereich weitere Brutstandorte von Vögeln beeinträchtigt werden. Dort kann dann ebenfalls eine Tötung oder Beschädigung einzelner Individuen (Zerstörung von Nestern mit Gelegen oder Jungtieren) nicht ausgeschlossen werden.

Schließlich sind weitere mögliche Beeinträchtigungen auch durch indirekte Tötung möglich, wenn im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes bzw. beim Bau der Gebäude und Erschließungsanlagen baubedingt umfangreiche Störungen im Bereich direkt angrenzender Gehölzflächen erfolgen. Diese Störungen könnten zu einer Aufgabe des Brutgeschäftes und damit zu einem Verlust von Gelegen bzw. Brutstandorten führen, wodurch auch weitere europäisch geschützten Arten betroffen sein könnten.

Insgesamt ist somit festzustellen, dass sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und direkt angrenzend unterschiedliche Brutstandorte von Vögeln befinden können und dort auch einzelne Individuen im Rahmen der Bauphase direkt oder indirekt zu Schaden kommen könnten.

Aufgrund dessen lassen sich artenschutzrechtlich begründete Konflikte ableiten bzw. können zunächst nicht ausgeschlossen werden.

Die Baumaßnahmen sollten daher vor Beginn der Brutzeit (ab 01.03. - bis 01.10.) der Vögel beginnen um bei den Tieren bereits ein Meideverhalten insbesondere im Brutgeschehen im Umfeld der Baustelle auszulösen.

Während und nach der Fertigstellung des Baugebietes sind dagegen keine weiteren artenschutzrechtlichen Konflikte hinsichtlich einer Tötung zu befürchten, da die Fahrgeschwindigkeiten innerhalb des Gebiets so gering sind, dass keine Kollisionen mit Fledermäusen oder Vögeln zu erwarten sind.
Das Tötungsverbot umfasst die anlagebedingte, betriebsbedingte oder baubedingte Tötung von Individuen. Eine Tötung von streng geschützten Individuen ist durch das hier zu beurteilende Vorhaben unter Beachtung der Zeiträume der Gehölzarbeiten und einer Bauzeitenregelung nicht erkennbar.

3.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 2 BNatSchG)

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Das Bundesnaturschutzgesetz regelt im § 44 Abs. 1 Nr. 2, dass es verboten ist, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Dabei werden als lokale Population z.B. einer Vogelart alle Brutpaare innerhalb des jeweiligen Stadtgebietes verstanden, sofern diese Arten einen Aktionsradius von < 100 ha und ein mehr oder minder gleichmäßig verteiltes Vorkommen im Gemeindegebiet aufweisen.
Darüber hinaus ist es von Bedeutung, dass sich insofern zwischen dem ´Störungstatbestand´ und dem Tatbestand der ´Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten´ zwangsläufig Überschneidungen ergeben. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Auswirkungen auch nach Wegfall der Störung [...] betriebsbedingt an dauern (z.B. Geräuschimmissionen an Straßen).

Fledermäuse

Für die Fledermäuse wird es mit der Baufeldvorbereitung, der Erstellung der Baustraßen und mit der Errichtung des Gebäudes zu einer permanenten Störung möglicher Quartiere durch Lärm, Unruhe, Staub und insbesondere Lichtimmissionen kommen. Neben diesen temporären bzw. zeitlich befristeten Effekten während der Bauphase sind nach der Fertigstellung des Baugebietes permanente Auswirkungen infolge von Beleuchtung (Gebäude-, Außenanlagen- und Straßenbeleuchtung), weniger durch die allgemeine Nutzung innerhalb des Baugebietes zu erwarten. Durch die

Beleuchtung bedingt ist jedoch grundsätzlich auch mit einer Störung der umgebendenTeilhabitate zu rechnen.
Unabhängig davon wird unterstellt, dass durch diese Störungen zwar deutliche Beeinträchtigungen entstehen können, dass diese allerdings keine Erheblichkeitsschwelle im Sinne einer populationsrelevanten Auswirkung überschreiten. Dies ist dadurch begründet, dass in den an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbeständen ein ausreichendes Potenzial an Höhlungen vorhanden ist, das von im Plangebiet vorkommenden Individuen ebenfalls genutzt werden kann. So ist es für Fledermäuse durchaus typisch, dass sie innerhalb eines Quartierverbundes unterschiedliche Höhlungen nutzen bzw. auf weitere Baumhöhlen in einem Höhlenverbund ausweichen. Insofern ist dadurch keine gravierende Störung, insbesondere nicht mit entsprechenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population für Baumhöhlen bewohnende Fledermäuse abzuleiten

Vögel
In Bezug auf die planungsrelevanten Vögel werden die oben beschriebenen baubedingten Störungen ebenfalls für entsprechende Beeinträchtigungen sorgen, die mit der Freistellung des Baufeldes (Verlust von Nahrungsfläche) und der Anwesenheit des Menschen (Verringerung von Fluchtdistanzen) verbunden sind. Unter Umständen kann es dabei, so wie oben schon ausführlicher beschrieben, zu einer Aufgabe des Geleges bzw. des Brutgeschäftes und damit zu einem Verlust von Eiern oder Jungvögeln und schließlich zur Aufgabe eines Brutplatzes kommen. Insofern werden zwar mittelbar über die Effekte einer Störung die sowieso relevanten Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 (Tötung, Verlust einer Fortpflanzung- und Ruhestätte) ausgelöst (s. oben und unten), jedoch wird der eigentliche Konflikt einer Störung vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Störungen durch den Besucher- und Betriebsverkehr als nicht erheblich eingestuft, da dadurch allenfalls einzelne Individuen betroffen sind, jedoch keinesfalls relevante Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der hier betrachteten Arten abzuleiten sind.

3.3 Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 3 BNatSchG)
Beeinträchtigung der Lebensstätten von Tieren

„Vor dem Hintergrund der gebotenen funktionalen Interpretation des Begriffs der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, wie er insbesondere auch in § 44 Abs. 5 BNatSchG angelegt ist, ist davon auszugehen, dass bei der Beurteilung von Beschädigungen sämtliche Wirkungen zu berücksichtigen sind, welche die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vermindern können. Dies umfasst neben Substanzverletzungen wie bspw. die Teilverfüllung von Laichgewässern auch sonstige funktionsmindernde Einwirkungen z.B. durch Schadstoffeinträge, Grundwasserstandsänderungen, akustische bzw. optische Störreize oder Zerschneidungseffekte. Maßgeblich für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs

oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist. Diese bedingt, dass auch mittelbare Beeinträchtigungen wie die Zerstörung relevanter Teile essenzieller Nahrungshabitate und die Zerschneidung essenzieller Migrationskorridore oder Flugrouten eingeschlossen sind. Als essenziell werden Nahrungshabitate angesehen, welche für den Fortpflanzungserfolg bzw. für die Fitness der Individuen in der Ruhestätte maßgeblich sind und deren Wegfall dazu führt, dass die Fortpflanzungsfunktionen nicht in gleichem Umfang aufrecht erhalten werden können. Funktionsbeziehungen werden als essenziell angesehen, wenn sie so eng mit der Fortpflanzungs- oder Ruhefunktion verknüpft sind, dass diese ohne sie nicht aufrecht erhalten bleibt (vgl. z.B. auch RUNGE et al. 2010:13 oder LANA 2009:7ff.) (BFN https://www.bfn.de/0306_eingriffe-toetungsverbot.html. / https://www.bfn.de/0306_eingriff-stoerungsverbot.html, / https://www.bfn.de/0306_beschaedigungsverbot.html).

Fledermäuse

Unter dem Begriff ´Lebensstätte´ werden die Fortpflanzungs- und Ruhestätten, d.h. bei den Fledermäusen vor allem Wochenstuben sowie Balz-, Paarungs- und Winterquartiere und darüber hinaus auch ihre Zwischenquartiere, Nahrungshabitate sowie Flugrouten und Wanderkorridore verstanden. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen durch Entnahme von älteren Bäumen mit entsprechendem Quartierpotenzial in Form von kleinen Astlöchern, einer Höhlung und von Spaltenquartieren im Bereich des vorhandenen Altbaumbestandes im nördlichen Teil des Plangebietes ist im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans vorgesehen. Es ist eine Betroffenheit der Baumhöhlenbewohnenden Fledermäuse somit nicht grundsätzlich auszuschließen. Nach derzeitigem Erkenntnisstand trifft dies allerdings nur an einen Gehölz mit einer eine Höhlung und an wenigen weiteren Gehölzen nur mit kleinen Astlöchern mit geringem Quartiersqualitäten zu. Außerdem wird es im Zuge der zukünftigen Nutzung zu permanenten Störungen möglicher Quartiere und Nahrungshabitate durch Lärm, Unruhe und vor allem Licht kommen (s. oben unter Störung) wobei bereits im heutigen Bestand die Flächen und Wege im Umfeld der Kliniken beleuchtet und durch Besucherverkehre bereits regelmäßige Störungen vorhanden sind, so das hier eine entsprechend hohe Vorbelastung besteht. (vgl. Festsetzung zur Beleuchtung der Freiflächen im Sinne der Fledermäuse und Insekten im Kapitel 2.1.1 - Maßnahmen)

Schließlich wird es zu einer graduellen Verschlechterung der Nahrungssituation durch die mit der Planung einhergehenden Umnutzung und Versiegelung von Flächen und dem Verlust an Gehölzen kommen, da hier ein Teil eines lokalen Jagdlebensraumes überplant wird. Dies ist dadurch begründet, dass zum einen weniger lichtempfindliche Arten wie der Große Abendsegler betroffen sind und zum anderen in der Umgebung ausreichend große Flächen verbleiben, die als Nahrungsraum von Fledermäusen genutzt werden können und auch erreichbar sind. Ein erheblicher Verlust essenzieller Nahrungsflächen ist somit nicht zu befürchten. Insofern sind diese Beeinträchtigungen als artenschutzrechtlich nicht gravierend einzuschätzen.

Mit einer Unterbrechung von Flugstraßen ist ebenfalls nicht zu rechnen, da die Leitstruktur in Ost-West-Achse entlang der nördlichen Erschließungsstraße und in Nord-Süd Achse über die Eichenallee als in dieser Hinsicht wichtige Gehölzstruktur erhalten bleibt.

Vögel

Aus Sicht der planungsrelevanten Vogelarten ist eine Entnahme von Altbaumsubstanz in Form mittelalter Gehölze im Stellplatzbereich und auch in angrenzenden Grünflächen vorgesehen. Für die Arten Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Girlitz und Nachtigall ist von einem Verlust potentieller Brutplätze im nördlichen Teil des Plangebietes auszugehen, da hier Teile der Gehölze entfernt werden. Aufgrund dieser hier genannten Aspekte lassen sich insofern artenschutzrechtlich begründete Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht grundsätzlich ausschließen.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die mit einem zukünftigen Satzungsbeschluss planungsrechtlich zulässigen Eingriffe zu unmittelbaren artenschutzrechtlichen Konflikten bei Breitflügelfledermaus, Großem Abendsegler und Zwergfledermaus wie auch bei den Vogelarten Girlitz, Feldsperling, Nachtigall, Kuckuck, Kleinspecht und Girlitz führen werden bzw. können. In diesem Zusammenhang sind die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG zu nennen.

Daher ist die Umsetzung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen, d.h. die Durchführung artspezifischer Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, da erst damit ein Auslösen von Verbotstatbeständen wirkungsvoll verhindert werden kann.

Dies bezieht sich auch auf die im Gebiet nachgewiesenen europäischen, aber nicht planungsrelevanten Vogelarten, bei denen es bei der Entfernung der Vegetation ebenfalls zu einer baubedingten Tötung kommen kann.

3.4 Maßnahmen des Artenschutzes

Maßnahmen, die mit möglichen Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität dieser Stätten verbunden sind, müssen den Charakter von schadensbegrenzenden Maßnahmen haben (d.h. auf eine Minimierung, wenn nicht gar die Beseitigung der negativen Auswirkungen abzielen). Sie können aber auch Maßnahmen einbeziehen, die aktiv zur Verbesserung oder Erweiterung einer bestimmten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte beitragen, sodass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktionalität dieser Stätte kommt.

Fledermäuse

Ein Schutz der Jagdgebiete der Fledermäuse vor einer Beeinträchtigung durch Licht (Beleuchtung des Stellplatzes) ist unbedingt herzustellen. Erforderlich ist eine

- angepasste Beleuchtung hinsichtlich gesteuerter Beleuchtung, dimmbar
- Beleuchtung nur während der Nutzung,
- abgeschirmte Beleuchtung nach unten ohne Streueffekte zur Seite oder nach oben
- Verwendung einer insekten- und fledermausfreundlichen Parkplatz-Beleuchtung durch Installation von niedrigen, nur nach unten abstrahlenden Lampen mit insekten- und fledermaus-freundlichen Leuchtmitteln (mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 %; bspw. LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton in Warmweiß, gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von < 3000 K)

- Erneute Prüfung aller betroffenen Gehölze und Gehölzgruppen im Baufeld der Stellplatzanlage und des Klinikgebäudees hinsichtlich Höhlenstrukturen und Horstfunktion (bei Funden von Höhlungen sind in Abstimmung mit der UNB gegebenenfalls weitere Artenschutzmaßnahmen erforderlich).

- Für die Fledermäuse sind Quartiersangebote durch die Montage von Fledermauskästen als Spaltenquartiere und als Rundkasten erforderlich. Es entstehen Verluste einer Höhlung / Verlust von Rinden - Spaltenquartieren an Astabbrüchen / Verlust von kleineren Astlöchern
- Es sind mindestens 15 Fledermauskästen aufgrund des Verlustes von potenziellen Quartiersstrukturen für Fledermäuse zu montieren. Die Aufhängung von Ersatzkästen für Fledermäuse erfolgt im näheren Umfeld zur Eingriffsstelle an geeigneten Gebäuden und Einzelbäumen. Vorrangig sollten Flachkästen aus Holzbeton (z.B. Firma Schwegler Flachkasten 1 FF, 1FTH, Firma Vivara Beaumaris Fledermauskasten klein, Fledermauskasten Chillon oder der Fledermaushöhle FLH - Fa. Hasselfeldt, Koloniekasten – Fa. Strobel (an den geplanten und an den bestehenden Bestandsgebäuden und Bäumen) montiert werden. Vorgenannte Fledermauskästen werden von den gebäudebewohnenden Arten und auch vom Baumbewohnenden Arten angenommen.
  Alternativ besteht auch die Möglichkeit Einbaukästen in das Gebäude zu integrieren (dabei sind sowohl Putz- als auch Klinkermauerwerkskästen möglich.

Vögel

- Für die Art Feldsperling sind mindestens 6 Nisthilfen in Form von Sperlingshäusern aus Holzbeton zu montieren.

- Für die Art Gartenrotschwanz sind mindestens 5 Nisthilfen in Form von Halbhöhlen aus Holzbeton zu montieren im Bereich der südlichen Bestandsgebäude zu montieren.

- Für die Arten Girlitz, Nachtigall, Kuckuck sind Heckenstrukturen anzulegen. Im Bereich der Pflanzungen sind für den Girlitz auch Nadelbäume wie Eibe in der Pflanzungen einzustreuen.

- Die im Rahmen der Kompensation vorgesehenen Pflanzmaßnahmen müssen für den Kleinspecht Weichholzarten wie z.B. Salix alba, Salix fragilis, Popolus tremula, Alnus glutinosa sowohl als Einzelbaum und Solitärpflanzung als auch als Teil von Heckenpflanzungen enthalten.

Schaffung von Grünstrukturen

Die Planung sieht für den Bereich eine Herausnahme des Knöterichbestandes und einen möglichst umfangreichen Erhalt des Gehölzbestandes insbesondere an den Rändern des Plangebietes auf der Nordseite vor. Die zu bepflanzenden Bereiche werden im Bebauungsplan festgesetzt.

- Herstellung einer freiwachsenden Heckenstruktur und die eine Höhe von mindestens 5 m bei einer Breite von mindestens 3,00 m erreicht westlich des geplanten Klinikgebäudes sowie eine Breite von 9,00 m nördlich des geplanten Klinikgebäudes. Die Randflächen sind neben der Entwicklung von Heckenstrukturen mit begleitenden Saumflächen oder Hochstaudenfluren herzustellen. Es sind ausschließlich heimische, standortgerechte Gehölze und Stauden zu verwenden. Die Pflanzgrößen sollten dabei mindestens 2-3xv, mB 60-100 als auch 100-125 für Sträucher und für Heister 2-3xv mB., 125-150 und für Hochstämme 14-16 betragen.

  Die dadurch entstehende Hecke besitzt eine stark abschirmende Wirkung gegenüber den Bewegungsvorgängen zu benachbarten Wegen und angrenzenden Grünbeständen und reduziert die Scheuchwirkung auf störungsempfindliche Arten. Die Randflächen sind neben der Entwicklung von Heckenstrukturen mit begleitenden Saumflächen oder Hochstaudenflächen herzustellen.

Unter Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu prognostizieren. Nach Umsetzung der Pflanzmaßnahmen kann der betroffene Grünbereich seine Funktion artenschutzrechtlich kurzfristig wieder vollumfänglich erfüllen.

Darüber hinaus gelten die entsprechenden Bauzeitenregelungen:

- Rodung und Freistellung der Flächen entsprechend der gesetzlichen Regelung nur zwischen dem 01.10 und 28.02. in der Ruhephase.
- Zur Vermeidung einer baubedingten Tötung der im Gebiet vorkommenden europäischen, aber nicht planungsrelevanten Vogelarten durch die Beseitigung von Gehölzen ist es erforderlich, den Beginn der baulichen Maßnahmen in Anlehnung an § 39 BNatSchG außerhalb der Brutzeit der Vögel in den Wintermonaten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen.
- Weiterhin sollten die Neubautätigkeiten möglichst vor der Brutphase beginnen, damit Brutvögel bereits ein entsprechendes Meideverhalten zeigen. Dadurch wird ausgeschlossen, dass während der Rodungs- und Bautätigkeiten Nester zerstört, Gelege zerbrochen oder Jungtiere getötet werden oder eine schon begonnene Bruttätigkeit aufgegeben würde. Der Baubeginn, das heißt auch das Beräumen der Fläche, Entfernung der Vegetationsdecke und Bodenarbeiten sollte spätestens bis zum 01.03 erfolgen, um eine Revierbildung zum Brutbeginn im Nahbereich zur Baustelle zu vermeiden.
- Kein lagern von Baustoffen oder Bodenaushub im Nahbereich zum Baufeld, sofern es sich um Grünbereiche handelt (keine Ausweitung der Baustelle in angrenzende Gehölzbestände z.B: nach Norden oder Westen);
- Abgrenzung der Baustellenfläche mittels Bauzaun nach Norden und Westen, Schutz von Bestandsbäumen die erhalten bleiben, insbesondere auch unter Beachtung des Wurzelraumes;
- Beachtung des geschützten Alleenbereiches und Schutz vor dem Baubetrieb.

4.0 Schlussteil

4.1 Überschlägige Prognose der Betroffenheit i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Geht man von einer Umsetzung des beschriebenen Vorhabens, der Änderung des Bebauungsplanes mit dem Schwerpunkt einer Neubebauung mit einem Klinikgebäude und der Neustrukturierung der Stellplatzanlage aus, ist der Planbereich durch eine weitere Versiegelung und Bebauung gekennzeichnet. Bei einer Bebaubarkeit mit einer GRZ von 0,4 sind im Geltungsbereich dennoch großzügige Grünstrukturen im Bebauungsplan zu erwarten. Insgesamt werden durch das Vorhaben die derzeit bestehende Stellplatzanlage, eine Grünfläche westlich bzw. nordwestlich der Stellplatzanlage und eine weitere Grünfläche östlich in Anspruch genommen. Dagegen sind im südlichen Geltungsbereich mit der bestehenden Bebauung derzeit

keine weiteren Baumaßnahmen geplant. Der im Baufeld des geplanten Klinikgebäudes betroffene Gehölzbereich bleibt nur in Teilen erhalten, wird jedoch nach Bekämpfung des Japanknöterichs wieder begrünt. Auch auf der Stellplatzfläche gehen Einzelbäume und eine östliche Gehölzfläche (weitgehend offener Gehölzbestand) verloren.
Aufgrund dieser geplanten Baumaßnahme lässt sich für den Artenschutz folgende Prognose erstellen:
Unter Beachtung der zulässigen Fäll- und Schnittzeiten ist davon auszugehen, dass während der Bauphase weder einzelne Fledermausindividuen getötet noch deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 u. 3 BNatSchG zerstört werden. Auch sind aufgrund der nur tagsüber stattfindenden Bautätigkeiten keine langandauernden Störungen (nach § 44 Abs. 1 S. 2 BNatSchG) beispielsweise durch Licht zu erwarten, die eine Entwertung benachbarter Fledermausquartiere mit populationsrelevanten Folgen nach sich ziehen würde. Dies gilt auch für betriebsbedingte Wirkfaktoren, da mit der Neubebauung keine signifikant höhere Nutzungsintensität zu erwarten ist. Ein Verlust essenziell notwendiger Nahrungsflächen ist aufgrund der insgesamt günstigen Grünstrukturen des Umfeldes nicht vorhanden.

Bei Umsetzung der Maßnahmen für die Fledermäuse wird von keiner Auslösung artenschutzrechtlich relevanter Zugriffsverbote nach den Vorgaben § 44 Abs. 1 S. 1 - 3 BNatSchG ausgegangen.
Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass Fledermäuse den Planbereich allenfalls zur Nahrungssuche als Jagdgebiet nutzen können. Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten wie z.B. der Große Abendsegler werden theoretisch erwartet, jedoch sind hier keine erheblichen bzw. essenziellen Beeinträchtigungen aufgrund der geringen Menge vorhandener Höhlenstrukturen festzustellen.
Bei den Vögeln bleibt als Ergebnis festzuhalten, dass innerhalb des Planbereiches u.a. alle Offenlandarten, Waldarten und auch die wassergebundenen Arten grundsätzlich auszuschließen sind, während aufgrund der dortigen Ausstattung planungsrelevante Vogelarten wie Girlitz, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Kuckuck und Nachtigall als Brutvögel zu erwarten wären. Bei Umsetzung der Maßnahmen für die Vögel wird von keiner Auslösung artenschutzrechtlich relevanter Zugriffsverbote nach den Vorgaben § 44 Abs. 1 S. 1 - 3 BNatSchG ausgegangen.
Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass einige planungsrelevante Vögel erwartet werden, jedoch sind hier keine erheblichen bzw. essenziellen Beeinträchtigungen aufgrund der geringen Menge vorhandener Höhlenstrukturen für Höhlenbrüter wie Feldsperling, Gartenrotschwanz als auch nur mäßig ausgeprägte Strauchstrukturen für Freibrüter wie Girlitz und Nachtigall und möglicher Wirtsvögel für den Kuckkuck festzustellen. Auch für den Kleinspecht sind insgesamt nur wenige geeignete Weichhölzer und Totholzstrukturen vorhanden.

Für die potenziell betroffenen Arten wurden Maßnahmen formuliert.
Die Funktion der überplanten Fläche als Nahrungsfläche ist von nachrangiger Bedeutung und kann von den Vögel im benachbarten Siedlungs- und Landschaftsraum kompensiert werden. Unabhängig davon ist grundsätzlich zu unterstellen, dass nicht planungsrelevante, jedoch europäisch geschützte Vogelarten die Vorhabenfläche (Stellplatzfläche und das Baufeld Klinikneubau) als Brutplatz aufsuchen. Dies gilt auch für weitere Flächen des Bebauungsplangebietes, die möglicherweise durch zukünftige Baumaßnahmen betroffen sind, wobei in der Regel „nur“ die relativ offenen Parkflächen aus Rasen und Einzelbäumen betroffen sind.
Für die im Messtischblatt genannte Amphibienart Kreuzkröte konnten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine relevanten Lebenraumstrukturen erfasst werden. Es wird nicht von einem Vorkommen der Art im Planbereich oder im näheren Umfeld ausgegangen.

Unter Einhaltung obiger Maßnahmen kommt es zu keiner Auslösung von Zugriffsverboten gem. § 44 Abs. 1 S. 1 - 3 BNatSchG, da auch die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt oder im Nahbereich ersetzt werden kann.

4.2 Resümee

Als Ergebnis der Artenschutzprüfung Stufe I ist festzuhalten, dass es weder bei den Fledermausarten noch den planungsrelevanten Vogelarten noch bei der Kreuzkröte zu artenschutzrechtlich begründeten Konflikten kommt, sofern die o.g. Vermeidungsmaßnahmen der Bauzeitbeschränkungen und den Schutzmaßnahmen sowie die erforderlichen Pflanzmaßnahmen und die Nisthilfen für die Arten entsprechende Berücksichtigung finden. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen kann im Zuge der geplanten Umstrukturierung der Vorhabenfläche ausgeschlossen werden, dass es bei der Baufeldräumung, insbesondere den Rückbauarbeiten und dem anschließenden Neubauten zu einer Tötung einzelner Individuen planungsrelevanter Arten oder anderweitiger, besonders geschützter europäischer Vogelarten kommt.
Bei Berücksichtigung der obigen Ausführungen und Durchführung der genannten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen werden durch das beabsichtigte Vorhaben keine artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG begründet. Damit besteht aus artenschutzrechtlicher Sicht eine Genehmigungsfähigkeit für das geplante Bauvorhaben.

Telgte, den 05.04.2023
Schultewolter

5.0 Literatur

Bezzel, E. (1993):
Kompendium der Vögel Mitteleuropas; Passeriformes - Singvögel. Wiesbaden: Aula-Verlag.

Kaiser, M. (2018):
Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. Stand 14.06.2018. – Homepage des LANUV: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/arten-kreise-nrw.pdf),

Kiel, E.-F. (2007):
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf (Selbstverlag MUNLV), 257 S.

LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2019): Artenbeschreibungen.http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/

Lanuv 2022, http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/gesamt/RE_050,

MWEBWV / MKULNV (2010):
Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Woh-nen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf.

MKULNV NRW (2016):
Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richt-linien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-und Verbraucherschutz NRW, v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17, Düsseldorf.

Tim-online verschiedene Planausschnitte der Planfläche als Luftbild https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/ Stand September 2022

UNEP / EUROBATS Sekretariat, 2019: Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten, Bonn, Voigt, C.C, C. Azam, J. Dekker, J. Ferguson, M. Fritze, S. Gazaryan, F. Hölker, G. Jones, N. Leader, D. Lewanzik, H.J.G.A. Limpens, F. Mathews, J. Rydell, H. Schofield, K. Spoelstra, M. Zagmajster (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.

Stadt Herten, 2022 Bebauungsplan Nr. 161, Nr. 22c, 22d, über https://www.herten.de/service/wohnen-bauen/bebauungsplaene/rechtskraeftige-b-plaene.html, September 2021

Kreis Recklinghausen, Landschaftsplan, https://www.kreis-re.de/Inhalte/Buergerservice/Umwelt_und_Tiere/Umwelt/Untere_Naturschutzbehoerde/_LandschaftsplanungGestaltung.asp,

Tabelle der erfassten Bestandsbäume im Bereich LWL Klinik Herten

Baum-nummer:	Gehölz fehlt	entfällt=x / bleibt=b / nicht im Baufeld bzw. B-plan=a	Baumart:	Höhe (m):	Kronen-durchmesser (m):	Stammdurchmesser	Stammumfang (cm):	Horst/Nest	Höhlung	Totholz	sonstiges	Einstufung Baumgröße /j = jung / a = alt / m = mittelalt	überdeckte Grundfläche Kronendurchmesser
5322	Nein	x	Acer campestre (Feldahorn)	15-20	5	26	83	-	Astlochansätze	-	-	m	7,85
5323	Nein	x	Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)	10-15	6	26	83	-	-	-	gute Krone	m	9,42
5324	Nein	x	Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)	10-15	7	33	105	-	-	-	-	m	10,99
5327	Nein	x	Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)	5-10	10	38	118	Nest (2019)	-	-	Stammschaden	m	15,7
5330	Nein	x	Quercus robur (Stiel-Eiche)	15-20	14	47	147	-	sehr kleines Astloch, 3 cm in 4 m Höhe, gering eingefault	-		a	21,98
5331	Nein	x	Quercus robur (Stiel-Eiche)	10-15	8	32	100	-	-	-	-	m	12,56
5342	Nein	x	Quercus rubra (Rot-Eiche)	10-15	6	32	100	-	-	-	-	m	9,42
5343	Nein	x	Quercus rubra (Rot-Eiche)	5-10	3	27	85	-	-	-	-	m	4,71
5344	Nein	x	Quercus robur (Stiel-Eiche)	5-10	9	36	113	-	-	-	-	m	14,13
5345	Nein	x	Quercus robur (Stiel-Eiche)	10-15	5	29	92	-	-	-	-	m	7,85
5346	Nein	x	Quercus robur (Stiel-Eiche)	10-15	9	29	92	-	-	-	-	m	14,13
5347	Nein	x	Quercus robur (Stiel-Eiche)	15-20	8	45	140	-	-	-	Krone geschnitten	a	12,56
5348	Nein	x	Quercus robur (Stiel-Eiche)	15-20	13	40	126	-	-	-	-	m	20,41
5349	Nein	x	Quercus robur (Stiel-Eiche)	10-15	11	25		-	-	-	Durchmesser geändert	m	17,27
5350	Nein	x	Quercus robur (Stiel-Eiche)	10-15	13	10	31	-	kleines Astloch	-	-	j	20,41
5351	Nein	x	Quercus robur (Stiel-Eiche)	10-15	16	31	133	-	-	-	-	m	25,12
5354	Nein	x	Quercus robur (Stiel-Eiche)	15-20	16	55	173				Durchmesser geändert	a	25,12
5356	Nein	x	Quercus robur (Stiel-Eiche)	10-15	13	60	187	Nest (2019)	kleines Astloch sehr geringe Einfaulung	-		a	20,41
5357	Nein	x	Quercus robur (Stiel-Eiche)	10-15	4	31	97	-	-	-	-	m	6,28
5358	Nein	x	Quercus robur (Stiel-Eiche)	5-10	4	23	73	-	-	-	-	m	6,28
5359	Nein	x	Quercus robur (Stiel-Eiche)	5-10	3	20	62	-	-	-	-	j	4,71
5363	Nein	b	Quercus rubra (Rot-Eiche)	15-20	13	46	145	-	-	-	-	a	20,41
5364	Nein	b	Quercus rubra (Rot-Eiche)	15-20	15	43	135	-	-	-	-	a	23,55
5365	Nein	b	Acer campestre (Feld-Ahorn)	15-20	16	88	276	-	-	-	-	a	25,12

5366	Nein	x	Quercus rubra (Rot-Eiche)	10-15	5	36	112	-	Astlöcher im Kronenbereich, geringe Einfaulungen an Schnittstellen	-	Stammrisse unterer Stammbereich	m	7,85
5367	Nein	b	Platanus x hispanica (Gewöhnliche Platane)	15-20	14	67	210	-	-	-	-	a	21,98
5368	Nein	x	Quercus rubra (Rot-Eiche)	15-20	14	41	130	Nistkasten in 2,50 m	-	gering		a	21,98
5370	Nein	b	Quercus robur (Stiel-Eiche)	15-20	15	54	168	-	-	-	Stammschaden in 5 m Höhe	a	23,55
5371	Nein	b	Quercus robur (Stiel-Eiche)	15-20	14	40	126	-	-	-	Stammschaden	m	21,98
5372	Nein	b	Quercus rubra (Rot-Eiche)	15-20	8	33	105	-	-	gering	Schrägwuchs	m	12,56
5374	Nein	x	Quercus robur (Stiel-Eiche)	10-15	6	23	73	-	-	-	-	m	9,42
5375	Nein	b	Quercus robur (Stiel-Eiche)	15-20	10	31	97	-	-	-	-	m	15,7
5376	Nein	x	Quercus robur (Stiel-Eiche)	15-20	9	35	110	-	-	-	-	m	14,13
5377	Nein	x	Quercus robur (Stiel-Eiche)	5-10	5	17	53	-	-	-	-	j	7,85
5378	Nein	x	Quercus rubra (Rot-Eiche)	10-15	6	23	72	-	-	-	-	m	9,42
5379	Nein	x	Quercus robur (Stiel-Eiche)	5-10	6	26	82	-	-	-	-	m	9,42
5380	Nein	x	Quercus robur (Stiel-Eiche)	10-15	5	42	133	-	kleine Höhlung	-	-	a	7,85
5381	Nein	x	Quercus robur (Stiel-Eiche)	10-15	5	38	120	-	-	-	-	m	7,85
5382	Nein	x	Quercus robur (Stiel-Eiche)	15-20	5	49	153	-	-	-	-	a	7,85
		x	Kastanie		5	14	45					j	
6774	Nein	x	Quercus robur (Stiel-Eiche)	10-15	14	41	130	-	geringe Ansätze von Astlöchern in ca. 3 m Höhe, Taubennest in 4-5m Höhe	gering		a	21,98
7876	Nein	?	Platanus x hispanica (Gewöhnliche Platane)	10-15	8	45	141	-	-	-	-	a	12,56
7878	Nein	?	Quercus robur (Stiel-Eiche)	10-15	5	23	73	-	-	-	-	m	7,85
7884	Nein	?	Quercus robur (Stiel-Eiche)	5-10	5	27	85	-	-	-	-	m	7,85
7886	Nein	?	Quercus rubra (Rot-Eiche)	5-10	5	29	92	-	-	-	-	m	7,85
7887	Nein	x	Acer campestre (Feld-Ahorn)	15-20	21	71	224	-	-	-	Doppelstämmig	a	32,97
7889	Nein	x	Acer campestre (Feld-Ahorn)	15-20	10	34	108	-	-	-	-	m	15,7
7890	Nein	x	Quercus robur (Stiel-Eiche)	10-15	6	29	91	-	-	-	-	m	9,42
7891	Nein	x	Quercus robur (Stiel-Eiche)	10-15	6	22	68	-	-	-	-	m	9,42
7892	Nein	x	Acer campestre (Feld-Ahorn)	10-15	6	32	102	-	-	-	-	m	9,42
7893	Nein	x	Quercus robur (Stiel-Eiche)	10-15	4	25	80	-	-	-	-	m	6,28
7894	Nein	x	Quercus robur (Stiel-Eiche)	15-20	8	43		-	-	-	Schrägwuchs	a	12,56
7895	Nein	x	Quercus robur (Stiel-Eiche)	15-20	7	33	104	-	-	-	-	m	10,99
7896	Nein	x	Quercus robur (Stiel-Eiche)	10-15	6	29	92	-	-	-	-	m	9,42

7897	Nein	x	Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)	10-15	5	22	70	-	kleines Astloch	-		m	7,85
7898	Nein	x	Quercus robur (Stiel-Eiche)	15-20	6	26	82	-	-	-	-	m	9,42
7899	Nein	x	Quercus robur (Stiel-Eiche)	10-15	6	29	91	Nest 2023	-	-		m	9,42
7901	Nein	x	Quercus robur (Stiel-Eiche)	15-20	6	34	108	-	-	-	-	m	9,42
7902	Nein	x	Quercus robur (Stiel-Eiche)	15-20	9	42	131		geringe Spechtspuren, Stammschaden, geringe Astlöcheransätze	große Krone, vereinzelte Totholzäste, Stammschaden,		a	14,13
7903	Nein	x	Quercus robur (Stiel-Eiche)	15-20	6	36	114	-	-	-	-	m	9,42
7904	Nein	x	Quercus robur (Stiel-Eiche)	15-20	5	36	114	-	-	-	-	m	7,85
7905	Nein	x	Acer campestre (Feld-Ahorn)	10-15	6	43	136	-	Astlochansätze, 3 Stück je ca 4-5 cm eingefault, oberes Astloch mit Spechtspuren	-	Zwilling, Astlochansätze	a	9,42
7906	Nein	x	Carpinus betulus (Hainbuche)	10-15	5	28	87	-	Astlochansätze	-		m	7,85
7907	Nein	x	Quercus robur (Stiel-Eiche)	10-15	6	26	81	-	-	-	-	m	9,42
7908	Nein	x	Quercus robur (Stiel-Eiche)	10-15	6	29	91	-	-	-	gute , große Krone	m	9,42
7909	Nein	x	Acer campestre (Feld-Ahorn)	15-20	6	57	178	-	-	-	mehrstämmig	a	9,42
7910	Nein	x	Acer campestre (Feld-Ahorn)	15-20	6	37	115	-	-	-	-	m	9,42
7911	Nein	x	Quercus rubra (Rot-Eiche)	10-15	5	25	78	-	-	-	-	m	7,85
7912	Nein	x	Acer campestre (Feld-Ahorn)	15-20	8	58	183	-	-	-	-	a	12,56
7913	Nein	x	Quercus rubra statt robur (Amer.-Eiche)	15-20	12	38		-	-	-	-	m	18,84
7914	Nein	x	Quercus robur (Stiel-Eiche)	10-15	7	29	90	-	-	-	-	m	10,99
7940	Nein	x	Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)	15-20	14	49	155	-	-	-		a	21,98
7941	Nein	x	Quercus robur (Stiel-Eiche)	10-15	6	27	84	-	-	-	-	m	9,42
7942	Nein	b	Quercus robur (Stiel-Eiche)	10-15	6	28	88	-	-	-	-	m	9,42
7943	Nein	b	Quercus robur (Stiel-Eiche)	10-15	5	22	68	-	-	-	-	m	7,85
7944	Nein	b	Quercus robur (Stiel-Eiche)	10-15	5	27	86	-	ein sehr kleines eingefaultes Astloch ca 5 cm tief in 3,5 - 4 m Höhe	-		m	7,85
7945	Nein	b	Quercus robur (Stiel-Eiche)	10-15	5	27	85	Nistkasten für Meise	-	-		m	7,85
7946	Nein	a	Alnus glutinosa (Schwarz-Erle)	15-20	5	30	95	-	-	-	-	m	7,85
7947	Nein	a	Platanus x hispanica (Gewöhnliche Platane)	>30	16	163	512	-	-	-	-	a	25,12

7967	Nein	b	Metasequoia glyptostroboides (Chinesisches Rotholz	10-15	4	19	60	-	-	-	-	j	6,28

7968	Nein		Quercus rubra (Rot-Eiche)	20-25	14	117	368	-	-	-	-	a	21,98
7977	Nein	b	Platanus x hispanica (Gewöhnliche Platane)	20-25	14	70	220	-	-	-	-	a	21,98
7978	Nein	b	Acer campestre (Feld-Ahorn)	15-20	13	64	202	-	-	-	zweistämmig	a	20,41
7979	Nein	b	Acer campestre (Feld-Ahorn)	15-20	13	46	144	-	-	-	-	a	20,41
7981	Nein	x	Acer campestre (Feld-Ahorn)	10-15	7	65	203	-	-	-	-	a	10,99
7984	Nein	x	Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)	10-15	6	30	95	-	Astabbruch, keine Höhlung erkennbar	-	Astabbruch, keine Höhlung erkennbar	m	9,42
7985	Nein	x	Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)	10-15	6	29	91	-	-	-	-	m	9,42
7986	Nein	x	Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)	10-15	6	29	90	Nest vermutlich Krähennest auf 3,5 m 2023	kleine Höhlung , Astloch in 2,20 Höhe	-		m	9,42
8034	Nein	b	Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)	10-15	5	27	85	-	-	-	-	m	7,85
8035	Nein	b	Acer rubrum (Rot-Ahorn)	10-15	7	38	120	-	-	-	-	m	10,99
8036	Nein	b	Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)	10-15	6	32	101	-	-	-	-	m	9,42
8037	Nein	b	Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)	10-15	6	31	98	-	-	-	-	m	9,42
8038	Nein	b	Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)	10-15	6	32	101	-	-	-	-	m	9,42
8039	Nein	b	Acer campestre (Feld-Ahorn)	10-15	5	30	95	-	-	-	-	m	7,85
8040	Nein	b	Acer campestre (Feld-Ahorn)	10-15	5	32	101	-	-	-	-	m	7,85
8041	Nein	b	Aesculus hippocastanum (Gemeine Rosskastanie)	5-10	8	36	113	-	-	-	-	m	12,56
8042	Nein	b	Quercus robur (Stiel-Eiche)	10-15	6	29	90	-	-	-	-	m	9,42
8043	Nein	b	Quercus robur (Stiel-Eiche)	10-15	7	32	101	-	-	-	-	m	10,99
8044	Nein	b	Robinia pseudoacacia (Robinie)	10-15	5	25	80	-	-	-	-	m	7,85
8046	Nein	b	Tilia cordata (Winter-Linde)	10-15	5	30	94	-	-	-	-	m	7,85
8047	Nein	b	Quercus robur (Stiel-Eiche)	10-15	6	30	93	-	-	-	-	m	9,42
8048	Nein	b	Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)	15-20	8	38	118	-	-	-	-	m	12,56
8049	Nein	b	Platanus x hispanica (Gewöhnliche Platane)	15-20	8	57	180	-	-	-	-	a	12,56
8061	Nein	b	Metasequoia glyptostroboides (Chinesisches Rotholz	15-20	6	56	176	-	-	-	-	a	9,42
8062	Nein	b	Metasequoia glyptostroboides (Chinesisches Rotholz	15-20	5	48	152	-	-	-	-	a	7,85

8063	Nein	b	Metasequoia glyptostroboides (Chinesisches Rotholz	15-20	5	46	145	-	-	-	-	a	7,85
8064	Nein	b	Metasequoia glyptostroboides (Chinesisches Rotholz	15-20	6	52	163	-	-	-	-	a	9,42
8065	Nein	b	Metasequoia glyptostroboides (Chinesisches Rotholz	10-15	4	32	101	-	-	-	-	m	6,28
8066	Nein	b	Metasequoia glyptostroboides (Chinesisches Rotholz	10-15	5	37	115	-	-	-	-	m	7,85
	Nein	x	Quercus robur (Stiel-Eiche) Denkmalbaum		3	17	53					j	4,71
8113	Nein	x	Acer platanoides (Spitz-Ahorn)	<5	3	20	64	-	-	-	-	j	4,71
8114	Nein	x	Acer platanoides (Spitz-Ahorn)	<5	3	21	67	-	-	-	-	m	4,71
8115	Nein	b	Acer platanoides (Spitz-Ahorn)	<5	4	20	62	-	-	-	-	j	6,28
8116	Nein	b	Acer platanoides (Spitz-Ahorn)	<5	4	25	78	-	-	-	-	m	6,28
8117	Nein	b	Acer platanoides (Spitz-Ahorn)	<5	3	18	57	-	-	-	-	m	4,71
8118	Nein	b	Acer platanoides (Spitz-Ahorn)	5-10	3	19	60	-	-	-	-	j	4,71
8119	Nein	b	Acer platanoides (Spitz-Ahorn)	5-10	3	18	56	-	-	-	-	j	4,71
8120	Nein	b	Acer platanoides (Spitz-Ahorn)	<5	2	15	46	-	-	-	-	j	3,14
8121	Nein	b	Acer platanoides (Spitz-Ahorn)	5-10	3	20	62	-	-	-	-	j	4,71
8122	Nein	b	Acer platanoides (Spitz-Ahorn)	<5	3	17	53	-	-	-	-	j	4,71
8123	Nein	b	Acer platanoides (Spitz-Ahorn)	<5	3	21	66	-	-	-	-	m	4,71
8124	Nein	b	Acer platanoides (Spitz-Ahorn)	<5	3	15	46	-	-	-	-	j	4,71
8125	Nein	b	Acer platanoides (Spitz-Ahorn)	<5	4	18	57	-	-	-	-	j	6,28
8126	Nein	b	Acer platanoides (Spitz-Ahorn)	<5	3	13	42	-	-	-	-	j	4,71
8127	Nein	b	Acer platanoides (Spitz-Ahorn)	<5	3	16	50	-	-	-	-	j	4,71
8128	Nein	b	Acer platanoides 'Crimson King' (Blut-Ahorn)	<5	4	20	62	-	-	-	-	j	6,28
8136	Nein	b	Prunus padus (Gemeine Trauben-Kirsche)	5-10	4	30	93	-	-	-	-	m	6,28
8160	Nein	b	Acer platanoides (Spitz-Ahorn)	<5	3	15	48	-	-	-	-	j	4,71
8161	Nein	b	Acer platanoides (Spitz-Ahorn)	5-10	3	19	60	-	-	-	-	j	4,71
8162	Nein	b	Acer platanoides (Spitz-Ahorn)	<5	3	18	55	-	-	-	-	j	4,71
8163	Nein	b	Acer platanoides (Spitz-Ahorn)	<5	2	16	49	-	-	-	-	j	3,14
8164	Nein	b	Acer platanoides (Spitz-Ahorn)	5-10	4	20	63	-	-	-	-	j	6,28
11818	Nein	a	Quercus robur (Stiel-Eiche)	15-20	16	54	170	-	-	-	-	a	25,12
11820	Nein	a	Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)	10-15	11	32	100	-	-	-	-	m	17,27

11881	Nein	a	Acer campestre (Feld-Ahorn)	10-15	12	40	125	-	-	-	-	a	18,84
11882	Nein	a	Quercus robur (Stiel-Eiche)	10-15	12	45	140	-	-	-	-	a	18,84
11885	Nein	a	Quercus rubra (Rot-Eiche)	10-15	13	51	160	-	-	-	-	a	20,41
11887	Nein	a	Taxodium distichum (Sumpfzypresse)	10-15	6	29	90	-	-	-	-	m	9,42
11888	Nein	a	Quercus robur (Stiel-Eiche)	5-10	10	32	100	-	-	-	-	m	15,7
11889	Nein	a	Quercus rubra (Rot-Eiche)	10-15	14	56	175	-	-	-	-	a	21,98
11909	Nein	a	Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)	10-15	14	41	130	-	-	-	-	a	21,98
11915	Nein	a	Acer campestre (Feld-Ahorn)	10-15	9	48	150	-	-	-	-	a	14,13
11916	Nein	a	Quercus robur (Stiel-Eiche)	<5	7	18	58	-	-	-	-	j	10,99
11917	Nein	a	Quercus robur (Stiel-Eiche)	<5	4	14	43	-	-	-		j	6,28
11978	Nein	x	Quercus rubra (Rot-Eiche)	10-15	11	39	122	Nest (Kobel?) 2023	Spechthöhle, Baumkrone wurde geschnitten, 30 cm unter Schnittfläche eine Spechthöhle			m	17,27
12937	Nein	b	Acer campestre (Feld-Ahorn)	15-20	12	38	25	-	-	-		j	18,84
12938	Nein	x	Quercus robur (Stiel-Eiche)	15-20	8	37	115	-	-	-	-	j	12,56
1	ja		Prunus avium - (Kirsche)		10	21	65			Windwurf	mehrstämmig,	-	15,7
2	ja		Prunus avium - (Kirsche)		10	31	96			Windwurf	mehrstämmig,	-	15,7
3	ja		Prunus avium - (Kirsche)		10	31	96			Windwurf	mehrstämmig, nicht mehr vorhanden	-	15,7
4	ja		Prunus avium - (Kirsche)		10	26	83			Windwurf		-	15,7
5	ja		Prunus avium - (Kirsche)		8	25	80			Windwurf		-	12,56
6	ja		Prunus padus (Gemeine Trauben-Kirsche)		8	26	82			Windwurf	liegt noch auf der Fläche	-	12,56
7	ja		Prunus avium - (Kirsche)		10	31	98			Windwurf		-	15,7
8	ja		Carpinus betulus (Hainbuche)	nicht im B-Plan	8	22	70					-	12,56
9 Baum-num-mer lt. Plaket-te 178		a	Carpinus betulus (Hainbuche)	nicht im B-Plan	10	39	123		geringe Rindenabplatzung neben Nummernschild		Hainbuchentypische Einbuchtungen im Stammbereich mit sehr geringen Quartierpotential für Fledermäuse	m	15,7
10		a	Acer campestre (Feld-Ahorn)	nicht im B-Plan	12	47	148				-	a	18,84
11 / (Baum-		a	Carpinus betulus (Hainbuche)	nicht im B-Plan	12	48	150				Hainbuchentypische Einbuchtungen mit sehr	a	18,84

nummer lt Plakette 181)											geringen Quartierpotential für Fledermäuse		
12		a	Carpinus betulus (Hainbuche)	nicht im B-Plan	8	20	63					j	12,56
13 Baumnummer lt. Plakette 182		a	Carpinus betulus (Hainbuche)	nicht im B-Plan	8	44	138					a	12,56
14		a	Carpinus betulus (Hainbuche)	nicht im B-Plan	8	37	116					j	12,56
15 Baumnummer lt. Plakette 184		a	Quercus robur (Stiel-Eiche)	nicht im B-Plan	10	37	117					m	15,7
16		x	Betula pendula (Birke)	nicht im B-Plan	10	45	140					a	15,7
17 Baumnummer lt. Plakette 186		x	Betula pendula (Birke)	nicht im B-Plan	8	22	70					m	12,56
18 Baumnummer lt. Plakette 183		a	Betula pendula (Birke)	nicht im B-Plan	6	37	116					m	9,42
19 Baumnummer lt.		a	Acer campestre (Feld-Ahorn)	nicht im B-Plan	10	38	119					m	15,7

Plaket-te 185													
20		a	Crataegus monogyna (Weissdorn)	nicht im B-Plan	10	46	143					a	15,7
21		a	Carpinus betulus (Hainbuche)	nicht im B-Plan	8	32	99				aufgeastet, Wassertasche, keine Höhlung	m	12,56
22		a	Betula pendula (Birke)	nicht im B-Plan	10	49	153		Stammeinriss ohne Höhlung			a	15,7
23		a	Taxus baccata - (Eibe)	nicht im B-Plan	6	29	91				mehrstämmig	m	9,42
24		a	Crataegus monogyna (Weissdorn)	nicht im B-Plan	6	24	76		Höhlung in 1-1,5 m Höhe Stamm deutliche Höhlung im unteren Stammbereich mit oberer und unterer Öffnung			m	9,42
25		a	Crataegus monogyna (Weissdorn)	nicht im B-Plan	4	21	66					m	6,28
26		a	Carpinus betulus (Hainbuche)	nicht im B-Plan	6	14	45					j	9,42
27		a	Prunus avium (Kirsche)	nicht im B-Plan	6	14	45					j	9,42
28		a	Robinia pseudoacacia (Robinie)	nicht im B-Plan	8	24	75					m	12,56
29		a	Carpinus betulus (Hainbuche)	nicht im B-Plan	10	41	129					a	15,7
30		a	Carpinus betulus (Hainbuche)	nicht im B-Plan	8	33	104					m	12,56
31		a	Carpinus betulus (Hainbuche)		8	28	88					m	12,56
32		b	Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)		12	40	126			großer Astausbruch im Kronenbereich, in 5 m Höhe		a	18,84
33		b	Alnus glutinosa (Erle)		6	30	94					m	9,42
34		b	Alnus glutinosa (Erle) statt Esche		8	48	150			deutliche Trockenschäden, viel Totholz, Stammrisse und Rindenplatzer im Kronenbereich		a	12,56

35		b	Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)		12	46	145				Stammschaden, durch Astabriss	a	18,84
36		x	Alnus glutinosa (Erle)		6	27	86					m	9,42
37		b	Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)		8	33	105					m	12,56
38		a	Betula pendula (Birke)		6	31	97					m	9,42
39		a	Acer campestre (Feld-Ahorn)		6	37	117					m	9,42
40		b	Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)		8	34	106					m	12,56
41		b	Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)		12	46	143					a	18,84
42		b	Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)		10	41	130					a	15,7
43		b	Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)		14	49	155					a	21,98
44		b	Carpinus betulus (Hainbuche)		8	43	136					a	12,56
45		b	Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)		8	36	114					m	12,56
46		b	Acer campestre (Feld-Ahorn)		8	24	75					m	12,56
47		b	Quercus robur (Stiel-Eiche)		16	90	282				Stammschäden am Stammfuss	a	25,12
48		b	Taxus baccata - (Eibe)		10	42	132				mehrstämmig	a	15,7
49		b	Acer campestre (Feld-Ahorn)		8	29	91				mehrstämmig	m	12,56
50		b	Prunus avium		8	24	76				mehrstämmig	m	12,56
51		b	Acer campestre (Feld-Ahorn)		8	26	82					m	12,56
52		b	Platanus x hispanica (Gewöhnliche Platane)		14	64	202					a	21,98
53		b	Acer campestre (Feld-Ahorn)		8	23	72					m	12,56
54		b	Taxus baccata - (Eibe)		4	22	70				mehrstämmig	m	6,28
55		b	Acer campestre (Feld-Ahorn)		6	14	43				mehrstämmig	j	9,42
56		b	Taxus baccata - (Eibe)		5	18	58					j	7,85
57		b	Taxus baccata - (Eibe)		4	16	49				mehrstämmig	j	6,28
58		b	Platanus x hispanica (Gewöhnliche Platane)		14	69	218					a	21,98
59		b	Acer campestre (Feld-Ahorn)		6	46	144					a	9,42
60		b	Acer campestre (Feld-Ahorn)		6	29	90					m	9,42
61		b	Acer campestre (Feld-Ahorn)		6	28	87					m	9,42
62		b	Acer campestre (Feld-Ahorn)		6	27	84				mehrstämmig	m	9,42
63		x	Quercus robur (Stiel-Eiche)		5	38	119					m	7,85
64		b	Quercus robur (Stiel-Eiche)		6	40	125					a	9,42
65		b	Quercus robur (Stiel-Eiche)		5	43	135					a	7,85
66		b	Quercus robur (Stiel-Eiche)		7	37	117					m	10,99

67		b	Quercus robur (Stiel-Eiche)		6	36	114				m	9,42
68		b	Quercus robur (Stiel-Eiche)		6	37	117				m	9,42
69		b	Quercus robur (Stiel-Eiche)		6	40	127				a	9,42
70		x	Acer campestre (Feld-Ahorn)		10	31	98				m	15,7
71		x	Acer campestre (Feld-Ahorn)		6	34	107				m	9,42
72		x	Acer campestre (Feld-Ahorn)		6	27	86				m	9,42
73		x	Acer campestre (Feld-Ahorn)		6	32	101				m	9,42
74		x	Acer campestre (Feld-Ahorn)		8	31	97				m	12,56
75		x	Acer campestre (Feld-Ahorn)		6	29	90				m	9,42
76		x	Acer campestre (Feld-Ahorn)		10	37	115	Nest (2019)			Stammschaden Stammriss, Astabriss in 2,50 m Höhe	m 15,7
77		x	Acer campestre (Feld-Ahorn)		8	25	79				m	12,56
78		x	Taxus baccata - (Eibe)		6	18	57				mehrstämmig	j 9,42
79		x	Acer campestre (Feld-Ahorn)		12	47	147				a	18,84
80		x	Acer campestre (Feld-Ahorn)		6	28	87				m	9,42
81		x	Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)		7	28	87				m	10,99
82			Acer campestre (Feld-Ahorn)		8	37	115	Taubennest hoch 2023			m	12,56
83		x	Acer campestre (Feld-Ahorn)		6	33	104				m	9,42
84		x	Acer campestre (Feld-Ahorn)		4	21	65				mehrstämmig	m 6,28
85		x	Acer campestre (Feld-Ahorn)		7	19	60				mehrstämmig, Stammabriss durch Astausbruch in 2 m Höhe	j 10,99
86		x	Acer campestre (Feld-Ahorn)		5	19	59				mehrstämmig	j 7,85
87		x	Acer campestre (Feld-Ahorn)		8	14	43				mehrstämmig	j 12,56
88		x	Acer campestre (Feld-Ahorn)		8	28	89				mehrstämmig	m 12,56
89		x	Acer campestre (Feld-Ahorn)		5	31	98				m	7,85
90		x	Acer campestre (Feld-Ahorn)		8	36	113				m	12,56
91		x	Taxus baccata - (Eibe)		4	27	86				m	6,28
91 b		x	Taxus baccata - (Eibe)		4	21	67				mehrstämmig	m 6,28
92		x	Taxus baccata - Eibe		6	16	51				mehrstämmig	j 9,42
93		x	Zierkirsche (Prunus spec)		1	11	33					j 1,57
94		x	Zierkirsche (Prunus spec)		1	12	38					j 1,57
95		x	Zierkirsche (Prunus spec)		1	11	36					j 1,57
96		x	Zierkirsche (Prunus spec)		1	13	41					j 1,57

97		x	Zierkirsche (Prunus spec)		1	12	38					j	1,57
98		x	Zierkirsche (Prunus spec)		1	12	38					j	1,57
99		x	Acer campestre (Feld-Ahorn)		8	24	74					m	12,56
100		x	Acer campestre (Feld-Ahorn)		12	42	131				mehrstämmig	a	18,84
101		x	Zierkirsche (Prunus spec)		1	11	36					j	1,57
102		x	Zierkirsche (Prunus spec)		1	11	33					j	1,57
103		x	Zierkirsche (Prunus spec)		1	11	33					j	1,57
104		x	Zierkirsche (Prunus spec)		1	11	33					j	1,57
105		a	Acer campestre (Feld-Ahorn)		8	20	64					j	12,56
106		a	Acer campestre (Feld-Ahorn)		8	23	72					m	12,56
107		x	Quercus robur (Stiel-Eiche)		8	37	115					m	12,56
108		x	Kirsche		8	21	66				mehrstämmig	m	12,56

2 Baumbestand
01.03 1:300
Baum mit Astloch
Baum mit Baumhöhle
Baum entfällt
Baum fehlt
Flur 53
2.3
2.3
8.1
Flur 52